

109-12-32

36 listu

list c. 4-1 an c. 4-22 (hukata)

13.9.2010 Jauil

1

Glasfenster



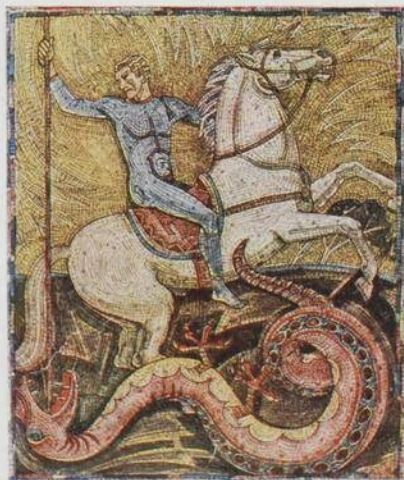
Belegabdruck aus  
Westermanns Monatsheften  
Nr. 1027: M. S. z. - Heft 19. 42

# GLASFENSTER MOSAIKEN WANDTEPPICHE

Zu Entwürfen von  
Wilhelm Geißler

Jedes Bild auf diesen farbigen Seiten weiß sich seiner Schmuckwirkung sicher; sie ist wesentlich. Denn es handelt sich hier überall um die große Dekoration, um Entwürfe für Glasfenster, Mosaiken, Wandteppiche, die dazu berufen sind, sich dienend einem Raum einzuordnen, ihn festlich-feierlich hochzustimmen. Sie stammen unmittelbar aus dem eigentlichen Schaffensgebiet Wilhelm Geißlers, der Wandmalerei. Ihren Gesetzen sind auch sie unterworfen, ihre arzeitigen Darstellungsmittel, wie immer die Techniken wechseln, gelten auch für sie: klare, knappe Zeichnung; die Komposition in den zwei Dimensionen unter Verzicht auf die dritte, die dem Ölbild vorbehalten bleibt; die Farbgebung, die in der Beschränkung einen Meister verlangt.

Voll können sich diese Gestaltungsmittel erst in den großen Formaten auswirken, für die sie gedacht sind: bis zu sechseinhalb Meter Höhe bei den Glasfenstern und viereinhalb bei den Wandteppichen. Aber was die Verkleinerung der Wiedergabe den Entwürfen etwa an Monumentalität genommen hat, das hat sie ihnen an intimen Reizen neu geschenkt, hinübergerettet jedenfalls auch Bildkraft, Schmuckwerte und jene Ahnung von Größe, wie sie von mittelalterlichen Miniaturen ausgeht, die verminderten Wandbildern gleichen. Was groß gedacht und empfunden ist, bleibt groß auch im Format einer Briefmarke — vorausgesetzt, daß bei der Gestaltung ein Köhner am Werk war. So einer aber ist Wilhelm Geißler, und deshalb sind diese drei Seiten, die einem Teil seines Schaffens gewidmet sind, sehr aufschlußreich. Hier, wo Zweck, Material der Ausführung, auch der Bildgegenstand selbst, ein geometrisches Ornament oder eine besonders weitgehende Umformung des Naturvorbildes zum Typus hin nahelegten, sogar wünschenswert erscheinen ließen, ist der Zugang zu den Bildern nicht eben mühsam. Zwar läßt dieser Maler nach Westfalenart, aus welcher



Der Drachentöter. Mosaik

W. S. XII - B - 1/1/42

1a



*Fliegender Vogel. Mosaik*

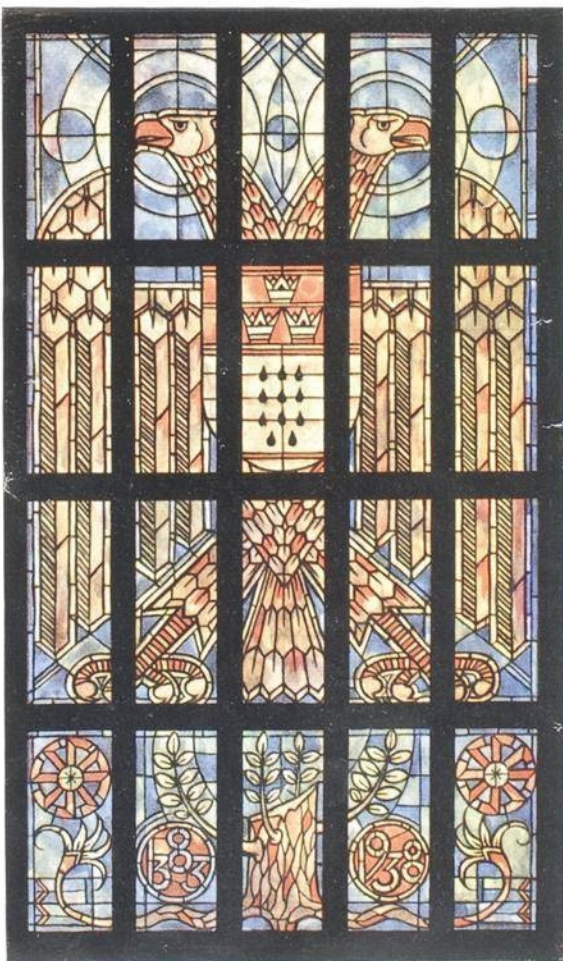
er stammt, auch hier keineswegs mit sich handeln und ist im Künstlerischen irgendwelchen Konzessionen durchaus abgeneigt. Da aber, was er darzustellen sich vorgenommen hatte, mit einer glücklich gelösten Schaffensstunde zusammentraf, vielleicht auch weil der rheinischen Umwelt, in der er seit 1929 in Köln lebt, allmählich doch die eingeborene Sprödigkeit zu glätten gelang, im Grunde aber weil einmal kein brennend lebens- und zeitnaher Vorwurf auf Biegen oder Brechen zu der formalen Auseinandersetzung mit der Gestaltung zwang — aus allen diesen Gründen überreden uns leichter die herbe Anmut seines »Drachentöter«, sein fast spielerisches Fabulieren in den Wandteppich-Entwürfen.

Dann wieder packt die Klaue des Starken zu, und der »Fliegende Vogel« stößt aus Höhen herab, aus denen die großen Ideen fern leuchten. So kennen wir Geißler, der schon in seiner Lehrzeit auf der Düsseldorfer Akademie vor dem Weltkrieg Wandmaler werden wollte, von seinen Anfängen an; seit den beiden Fresken im Rudolstädter Altersheim (1923/24) über das Steinmosaik »Kameradschaft im Schacht« für die Staatliche Oberschule in Alsdorf (1934) bis zu den Wandbildentwürfen für die Wettbewerbe der Deut-

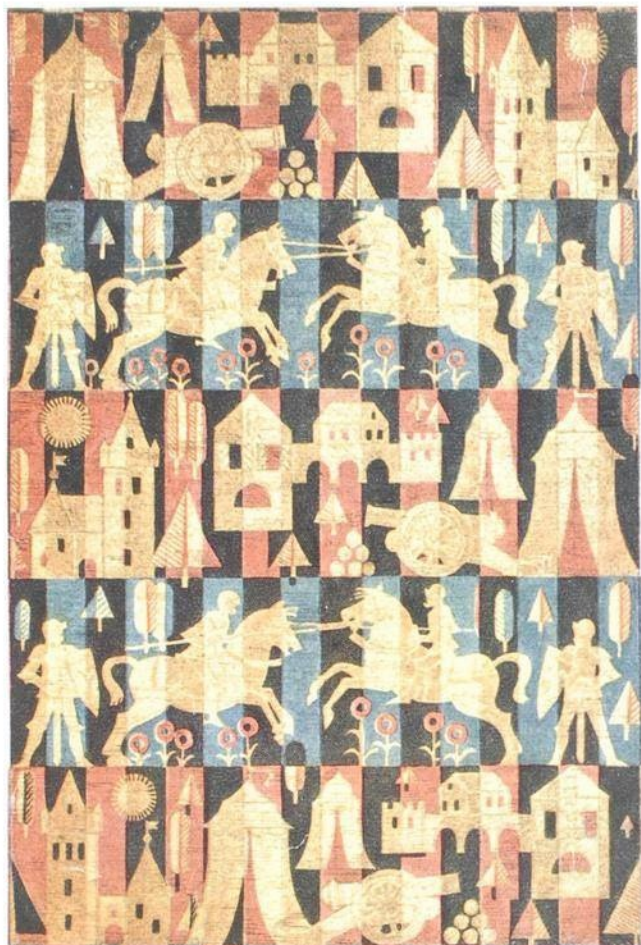
schen Arbeitsfront (1934), des Deutschen Museums in München (1935), die ihm Erfolge einbrachten, und den Entwürfen der letzten Jahre für die Kölner Großmarkthalle, für den Gemeinschaftsraum eines Industriewerkes, für verschiedene Kasernen, deren Ausführung bis jetzt die Ungunst der Zeit verhinderte.

Hier ringt der schwerblütige Mann mit Gestaltungsproblemen aus der rauhen Welt handarbeitender Menschen unter und über der Erde. Nicht immer hat die stets große Vision ihre eindeutige und restlos schlackenfreie Form gefunden; wie auch könnte das einem deutschen Menschen und in dieser Zeit schon auf Anhieb glücken? Ungelöstes lastet schwer über manchem der frühen Entwürfe. Aber immer näher haben ihn die fortschreitende künstlerische Reife, die immer vollkommener Beherrschung der handwerklichen Mittel dem selbstgesetzten Ziel gebracht. Und was wir hier zeigen, ausgeführt oder für Techniken gedacht, die ihm besonders liegen, ist Zeugnis einer bei uns und anderswo seltenen Meisterschaft.

Die zeichnerische Anlage, die Komposition und Farbenwahl sind den klar erkannten Grenzen und Leistungsmöglichkeiten dieser Techniken so überzeugend angepaßt, wie es



*Glasfenster für die Universität Köln*



Wandteppich für eine Artilleriekaserne

nur einem zur Überlegenheit vorgeschrittenen Kunstverstand von dem Range Geißlers gelingen kann. Ebenso wenig wie die Stein- oder Glasmosaiken in einer anderen Ausführungsart vorstellbar wären, kann es irgend jemandem zweifelhaft sein, daß der Aufbau, die Zeichnung und Farbgebung der beiden Glasfensterentwürfe, von denen der eine als Gegenstück für das im Kölner Universitätsgebäude bereits ausgeführte Ehrenmal-Fenster vorgesehen war, aus den Eigenschaften transparenter, farbiger Gläser und der für ihre Verarbeitung gültigen handwerklichen Bedingungen, der beiden Wandteppich-Vorlagen aus der Webetechnik entwickelt sind. Geißler ist Wandmaler, in welcher Technik auch immer er sich betätigt. Sogar im Holzschnitt, dem er sich in den Jahren nach dem Ende des Weltkrieges notgedrungen, jedoch nicht ohne Eifer zuwandte. Er hat mit solchen Blättern wie dem Bauernkrieg oder dem Mäher, bei denen die elementare Ausdruckskraft, innere Großheit und die äußerste Beanspruchung der technischen Darstellungsmittel

302\*

Wandteppich Schwarz-Rot



den traditionellen Rahmen des Holzschnittes zu sprengen drohen, damals so viel Aufmerksamkeit erregt, daß man ihn lange Zeit nur als Graphiker gelten lassen wollte. Noch heute pflegt er den Holzschnitt, soweit die ihm wichtigeren Wandbildentwürfe Zeit dazu lassen, mit Vorliebe. Seine Arbeiten der letzten Jahre, insbesondere seine Beiträge zu der in Werkgemeinschaft mit anderen führenden deutschen Graphikern jährlich erscheinenden Holzschnittfolge der Woensam-Pressen, zeugen von großer menschlicher und künstlerischer Reife.

Es bedurfte nach dem allzulangen graphischen Intermezzo nur des günstigen Windes in den Segeln, um diesen Maler, der sich im kleinen Format nicht ausgeben konnte und wollte, wieder zur Wand zurückzuführen. Kaum war mit dem Aufbruch einer neuen Gesinnung das Wandbild als die eigentliche und größte Forderung an die Malerei unserer Zeit erkannt, als er sich ihr wieder und jetzt für immer zuwandte. Nun hat er, in der Mitte der vierziger Jahre stehend, als Mensch und Künstler die Höhe seines Lebensweges erreicht. Es kommen die Jahre der Erfüllung, von denen wir glauben, daß sie ihm noch viele und schöne Aufgaben stellen werden.

Ewald Bender

La



47103



Quentin Massys / Maria Madeleine

Quentin Massys, geboren 1466 zu Löwen, gestorben 1530 zu Antwerpen, war ursprünglich Schmied und wurde aus Eigenem zum bedeutendsten Maler seiner Zeit. Er überwand die bis dahin vorherrschende miniaturhafte Darstellung älterer Schulen und schuf eine ins Lebensgroße gesteigerte bildnishaftige Vordergrundgestaltung, wofür auch unsere Abbildung spricht. Süssliches und Nüchternes verschmelzen bei ihm zu einem vertieften und reinen Akkord. Seine Kunst war es auch, die für den suchenden Albrecht Dürer die niederländische Reise zu einem starken Erlebnis werden ließ.

3

6. Februar 1942.

W-Gruf.  
St.S. 39/42.

- 1) <sup>11/1942</sup> W-Oberführer
- 9. Gauhauptmann Kreißl,

Reichenberg.

Lieber Kreißl!

Für das dort. Schreiben vom 23.v.Mts. - ohne Zeichen  
 und für die Übersendung der kleinen Schrift des Staats-  
 rechtslehrers Karl Gottfried Hugelmann in Münster über  
 die Eingliederung des Sudetenlandes danke ich herzlich.  
 Ich habe trotz meiner starken Jnanspruchnahme die Schrift  
 einer Durchsicht unterzogen und bin den Ausführungen des  
 Autors mit Interesse gefolgt.

Heil Hitler!  
Dein

2) Z.d.A.

α

U-4-XII-Pr-2/42

4

KARL GOTTFRIED  
HUGELMANN

DIE  
EINGLIEDERUNG  
DES SUDETEN-  
LANDES



Überreicht von

4-1

W. M. M.

Bauhauptmann

4-1a

Idee und Ordnung des Reiches

Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer

Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber

EINGLIEDERUNG  
DES SÜDETEN-  
LANDES

4-2

KARL GOTTFRIED HUGELMANN

DIE  
EINGLIEDERUNG  
DES SUDETEN-  
LANDES



HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

4-3

INHALT:

I. Die Entstehung des Sudetenlandes . . . . .	5
II. Das Sudetenland als unmittelbarer Reichsgau . . . . .	12
III. Die Verwaltung im Sudetenland . . . . .	14
IV. Das Gerichtswesen im Sudetenland . . . . .	20
V. Die Eingliederung des Gaues Sudetenland in die Partei- organisation . . . . .	21
VI. Maßnahmen in Bezug auf die Organisation der Kirchen . . .	23
VII. Die Rechtsangleichung . . . . .	25
VIII. Schlußbemerkungen . . . . .	36
Quellen und Literatur . . . . .	38

## I. DIE ENTSTEHUNG DES SUDETENLANDES

Der heutige Reichsgau Sudetenland war in den Jahren 1919—1938 ein Bestandteil des Staatsgebietes der tschecho-slowakischen Republik, und zwar gehörte er mit Teilen seines heutigen Gebietes zu zweien der vier Länder, in welche dieser unnatürliche und geschichtswidrige Staat gegliedert war: zu Böhmen und Mähren-Schlesien. Aber eben weil es sich um einen unnatürlichen und geschichtswidrigen Staat handelte, muß sich der Blick in die fernere Vergangenheit zurückrichten, wenn die Problematik verständlich werden soll, der das Deutsche Reich im Jahre 1938 gegenüberstand, als das sudetendeutsche Gebiet auf Grund des Münchener Abkommens vom 28. September dieses Jahres aus dem Gefüge des genannten Staates herausgelöst wurde. Bei diesem geschichtlichen Rückblick, der sich selbstverständlich auf das Wesentlichste beschränkt, da das deutsch-tschechoslowakische Problem in seinem ganzen Umfang nur im Zusammenhang mit dem Protektorat Böhmen und Mähren behandelt werden kann, können wir die Slowakei und die Karpatho-Ukraine (Karpathorußland wurde sie in der Tschecho-Slowakei genannt) gänzlich beiseite lassen, da sie vor Versailles niemals in einer engeren staatsrechtlichen Verbindung mit Böhmen, Mähren und Schlesien gestanden hatten.

In Böhmen und Mähren, welche den Kern der tschecho-slowakischen Republik bildeten, begegnen sich seit Jahrtausenden Germanen und Slawen. Diese Länder waren vor Beginn der christlichen Zeitrechnung von Kelten und nachher durch gut ein halbes Jahrtausend von Germanen (Markomannen, Quaden) besiedelt, ehe in den ungeheuren Völkerbewegungen um die Wende des Altertums und der Neuzeit, und zwar im 6. Jahrhundert, von ihrem größeren und fruchtbareren Teil slawische Völkerschaften Besitz ergriffen. Nachdem ein unter einem Franken Samo in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts errichtetes großes Reich zerfallen war, gelang es einem der slawischen Stammesfürstengeschlechter, den Przemysliden, die Slawen in Böhmen zu einigen, und seit 1029 erstreckte sich ihre Herrschaft,

4-5

wobei aber wiederholte Teilungen vorkamen, auch über Mähren. Die schlesischen Fürstentümer waren nur vorübergehend und sehr lose mit Böhmen und Mähren verbunden. Ob sich nun von dem alten Germanentum irgendwie erhebliche Reste in der Zeit der slawischen Siedlung erhalten haben oder nicht —, jedenfalls erfolgte seit dem 11. Jahrhundert, in Anfängen schon früher, von den Przemysliden selbst angeregt, eine neuerliche deutsche Kolonisation in Böhmen und Mähren, wobei die Deutschen ganz besonders die gebirgigen böhmischen Randgebiete besiedelten und das bisher fehlende Bürgertum bildeten. Das Ergebnis der gigantischen Auseinandersetzung zwischen den Völkern Europas bestand also darin, daß der tschechische Siedlungsboden wie ein Keil in den deutschen tief hineinragte, daß der letztere durch die politischen Grenzen Böhmens und Mährens durchschnitten wurde und daß umgekehrt der tschechische Siedlungsboden von zahlreichen deutschen Volkstumsinseln und Streusiedlungen durchsetzt war.

Den eben geschilderten Tatsachen entspricht nur eine Symbiose zwischen dem deutschen und dem tschechischen Volk, und zwar eine echte, das Spannungsverhältnis zwischen den geopolitischen und den volkspolitischen Tatsachen berücksichtigende, der Bedeutung beider Völker Rechnung tragende Symbiose. Diese wurde im Lauf der Geschichte in zwei verschiedenen Grundformen verwirklicht. Die erste im Mittelalter bestand darin, daß das unter einer tschechischen Dynastie stehende Böhmen und ebenso Mähren als Lehen in das deutsche Königreich einbezogen wurden, nicht nur in das römische Kaiserreich, wobei aber zu betonen ist, daß seit dem Jahre 1180 Mähren als eine reichsunmittelbare Markgrafschaft unmittelbar vom deutschen König verliehen wurde, also in keinem Abhängigkeitsverhältnis von Böhmen mehr stand, und daß andererseits den Deutschen, insbesondere gerade in Böhmen, ein weitgehendes Volksgruppenrecht eingeräumt wurde. Nachdem ein von einer tschechischen chauvinistischen Bewegung, die sich zuerst in den Hussitenkriegen entlud, getragener Versuch, das Tschechentum in Anlehnung an Polen und Ungarn aus dem deutschen Lebensraum zu lösen, der 150 Jahre lang jedes Gedeihen im Herzen Europas verhinderte, mit der Schlacht am Weißen Berge 1620 endgültig gescheitert war, folgte die habsburgisch-österreichische Lösung. Sie bestand darin, daß Böhmen und Mähren (selbstverständlich auch Schlesien) in den habsburgischen Länderbesitz eingegliedert wurden, ohne aber, wie bekannt, aus dem sich langsam auflöckernden Deutschen Reich bis zu dessen Untergang gelöst und später aus dem Deutschen Bund ausgeschlossen zu werden.

Daß nun in dem Vielvölkerreich der Habsburger bei der Besinnung der Völker auf ihr Volkstum, welche gerade durch die deutsche Romantik mit

geweckt und durch die staatsrechtliche Trennung vom übrigen Deutschland 1866 gefördert worden war und später mit dem Vordringen der Formaldemokratie zu einer unorganischen Ueberbetonung des Zahlenverhältnisses allein zwischen den in Oesterreich lebenden Völkern und Volksgruppen führte, das Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen in den Sudetenländern eine zentrale Bedeutung hatte, ist selbstverständlich. In diesen Auseinandersetzungen behauptete sich der deutsche Charakter Österreichisch-Schlesiens; in Böhmen hob sich immer deutlicher das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet heraus, welches unmittelbar an das Deutsche Reich und an die deutschen Kronländer der österreichischen Reichshälfte grenzte und mehr und mehr als Deutsch-Böhmen bezeichnet wurde. Während in Mähren zwischen Deutschen und Tschechen im Jahre 1905 ein Ausgleich gelang, der eine relative Befriedung bis zum Ende der Monarchie erreichte, scheiterte ein solcher Ausgleich in Böhmen hauptsächlich daran, daß die Tschechen niemals vorbehaltlos der Tatsache eines geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes Rechnung tragen wollten. So war es z. B. einer der Gründe, an denen im Jahre 1883 die Anregung des Führers der Altschechen, Rieger, zu Ausgleichsverhandlungen scheiterte, daß der Führer der Deutschen in Böhmen, Schmeykal, als Voraussetzung für solche Verhandlungen die Bedingung aufstellte, daß der Versuch der Tschechen, in rein deutschen Bezirken die tschechische Amtssprache einzuführen, aufhören müsse. Im Jahre 1887 hat der dem konservativen Großgrundbesitz, welcher den tschechisch-nationalen Gruppen sehr nahestand, angehörige Fürst Lobkowitz in seinen Vorschlägen für Ausgleichsverhandlungen eine eigene Kurie der deutschen Städte und Landgemeinden angeregt und damit implicite ein deutsches Siedlungsgebiet anerkannt. Was die von den Deutschen mit den Altschechen vereinbarten, aber nicht durchgeführten Punktationen vom Jahre 1890 anlangt, so waren sich damals die Vertreter beider Nationalitäten darin einig, daß die Gerichtsbezirke entsprechend den Wünschen der Bevölkerung abzugrenzen und so umzugestalten seien, daß womöglich nur Gemeinden ein und derselben Nationalität einem Gerichtsbezirk angehören, wobei eventuell die Bezirks- und Kreisgerichte zu vermehren seien. Auch die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern im östlichen Böhmen und die Teilung des allodialen Großgrundbesitzes in mehrere territorial abgegrenzte Wahlkörper hatte die Tendenz, ein deutsches Gebiet abzugrenzen und zu sichern. Als die unglückseligen Badeni'schen Sprachenverordnungen 1897 alle Ansätze zu einer Verständigung endgültig verschütteten, richtete sich der schärfste Kampf der Deutschen dagegen, daß neben der deutschen die tschechische Amtssprache auch im inneren Dienst auch in den rein deutschen Amtssprengeln eingeführt und damit der Durchsetzung der deutschen Gebiete mit tschechischen Beamten und deren Fa-

4-7

milien zwangsläufig Vorschub geleistet wurde. Die Sprachenverordnungen des Ministerpräsidenten Freiherrn von Gautsch, der an die Stelle des gestürzten Grafen Badeni getreten war, erkannten zwar grundsätzlich an, daß es rein deutsche Bezirke gebe, in welchen die innere tschedische Amtssprache keinen Platz haben sollte, entwerteten aber dieses Zugeständnis durch eine Einteilung, bei der die rein deutschen Bezirke in einer lächerlich geringen Zahl anerkannt wurden. Wie sehr die Deutschen mit ihrer Anschauung im Recht waren, zeigt die Rede des Prinzen Alois Liechtenstein vom 28. 4. 1898 im österreichischen Abgeordnetenhaus, die beste Rede, die während der jahrelangen parlamentarischen Kämpfe, die auf die Badenischen Sprachenverordnungen folgten, gehalten wurde: hier wurde statistisch nachgewiesen, daß von 2½ Millionen Deutschen in Böhmen der allergrößte Teil kompakt und ungemischt nebeneinander wohne. „Das Schlagwort im nationalen Streite von den geschlossenen Sprachgebieten ist nicht bloß ein Schlagwort, sondern es ist eine Tatsache der Geographie und der Statistik. In 37 deutschen Gerichtsbezirken wohnt ¼ % Tschechen, in 40 Gerichtsbezirken wohnt 1 % Tschechen, in 55 Gerichtsbezirken wohnen 2 % und in 65 Gerichtsbezirken 3 % Tschechen. 75 Gerichtsbezirke mit einer Bevölkerung von 1 600 000 Deutschen haben unter sich nicht mehr als 19 000 Tschechen.“ Leider hielt der oberste Gerichtshof entgegen der Judikatur der Untergerichte in Deutsch-Böhmen hartnäckig daran fest, daß als landesübliche Sprachen in g a n z Böhmen im Widerspruch mit der in den anderen Kronenländern geübten Praxis Deutsch und Tschechisch zu gelten hätten. Weiter entgegen kam dem deutschen Standpunkt in der Anerkennung eines geschlossenen und dementsprechend zu behandelnden deutschen Sprachgebietes ein im „Prager Abendblatt“ vom 9. März 1899 veröffentlichter, aus Regierungskreisen stammender Sprachengesetzentwurf, der vor allem die Schaffung eines rein deutschen und eines rein tschedischen Administrativgebietes und die möglichste Herabsetzung des dazwischen liegenden gemischten Gebietes durch Arrondierung vorsah. Das sogenannte deutsche Pfingstprogramm der deutschen oppositionellen Parteien im Abgeordnetenhaus, das am 20. Mai 1899 veröffentlicht wurde, bestand selbstverständlich auf klarer Abgrenzung und Sonderbehandlung des geschlossenen deutschen Gebietes in Böhmen. Ihm zufolge sollte als äußere Amtssprache in allen als einsprachig erklärten Gebieten nur eine Sprache gelten; soweit rein deutsche Amtssprengel beständen oder durch Abgrenzung geschaffen würden, seien dort nur Beamte deutscher Nationalität zu verwenden. Der große Koerberische Entwurf vom Jahre 1900, der in Böhmen eine Kreiseinteilung einführen wollte, sah 3 deutsche (Eger, Leitmeritz, Reichenberg), 5 tschedische (Chrudim, Gischin, Königgrätz, Prag, Tabor) und 2 gemischtsprachige Kreise (Budweis und Pilsen) vor. Nicht uninter-

essant ist, daß die Tschechen in ihren Bemerkungen erklärten, es gebe auch in Mähren zusammenhängende einsprachige Gerichtsbezirke (12 deutsche, 57 tschechische, 8 gemischte). Am 14. Oktober 1902 brachte Ministerpräsident Koberger nochmals „Grundsätze“ über die Regelung der Sprachenfrage zur Kenntnis. Darin hieß es: Die Bezirke sind möglichst einsprachig abzugrenzen; innere und äußere Dienstsprache einsprachiger Behörden ist nur die Sprache des Bezirkes. In einem Sprachengesetzentwurf des Ministerpräsidenten Bienerth vom 3. Februar 1909 wurden 137 tschechische, 94 deutsche und 5 gemischtsprachige Gerichtsbezirke (Brüx, Budweis, Dobruza, Oberleutensdorf und Dux, sowie die Stadt Prag) unterschieden.

Es ist hier natürlich nicht unsere Aufgabe, im einzelnen darzulegen, wie diese Ausgleichsverhandlungen, aus denen wir hier Ausschnitte mitteilten, verliefen, und warum sie scheiterten. Es kann in dieser Beziehung auf das vom Verfasser dieses Aufsatzes herausgegebene Buch „Das Nationalitätenrecht des alten Österreich“ verwiesen werden. Worauf es uns ankam, ist nur, zu zeigen, daß ein geschlossenes Sprachgebiet so zweifellos bestand, daß sich dem in zunehmendem Maße die Regierung, ja sogar die Vertreter der tschechischen Parteien nicht ganz verschließen konnten. Als den Tschechen der Ausgang des Weltkrieges die vorübergehende Möglichkeit bot, den Versuch einer Herauslösung aus dem deutschen Lebensraum zu wiederholen, welche diesmal allerdings nur 20 Jahre dauerte, bezogen sie, wie schon oben ausgeführt, in ihren neuen Staat das gesamte Deutschtum der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien ein, auch das zweifellos zum geschlossenen deutschen Volksboden gehörige Gebiet. Insoweit berücksichtigten sie für Böhmen ausschließlich die geopolitischen und geschichtlichen Tatsachen; sie berücksichtigten sie aber gar nicht in der Ausdehnung, die sie ihrem Staat in anderer Richtung gaben, besonders nicht darin, daß sie ihn an die raumfremden Westmächte anlehnten. Das Nationalitätenrecht der tschecho-slowakischen Republik, welche eigentlich nach ihrer Zusammensetzung wieder ein Vielvölkerstaat war wie die österreichisch-ungarische Monarchie, berücksichtigte das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet in gar keiner Weise und gab andererseits der deutschen Bevölkerung auch kein echtes personelles Volksgruppenrecht. Die Deutschen in diesem Staat, in der Hauptsache Sudetendeutsche im weiteren Sinne, fühlten sich daher in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe für ihr Volkstum nur um so mehr als eine einheitliche Volksgruppe, sowohl innerhalb ihres Staates wie innerhalb ihrer Nation. Soweit es sich um Sudetendeutsche im weiteren Sinne des Wortes, um die Angehörigen der Länder Böhmen, Mähren und im gewissen Sinne auch Schlesien handelte, hatte die jahrhundertelange Auseinandersetzung mit dem Tschechentum zweifellos ihr Antlitz geprägt. Sie waren mit Rücksicht auf die neue staatsrechtliche Ge-

staltung im Begriff, auch das Karpathendeutschtum in sich aufzunehmen, welcher Prozeß aber nicht völlig zu Ende geführt wurde. Wenn auch in den schweren Kämpfen, während derer sich das Deutschum mehr und mehr, zuletzt so gut wie vollständig, in der von Konrad Henlein geführten sudetendeutschen Partei sammelte, eine nationale Autonomie auf persönlicher Grundlage die Parole des Sudetendeutschums wurde, so wurden doch für das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet, welches die Tschechen trotz aller aufgewandten Mittel wohl zu durchsetzen, aber nicht zu zerstören vermocht hatten, besondere Forderungen aufgestellt, in welcher Beziehung ganz besonders auf die näheren Ausführungen in dem Aufsatz Raschhofers über das Protektorat in dieser Aufsatzreihe verwiesen sei. Das Münchener Abkommen vom 28. September 1938 und die auf Grund desselben getroffenen näheren Entscheidungen gingen in Konsequenz der Entwicklung der letzten Jahrzehnte und des gesteigerten Volksbewußtseins von dem Gedanken aus, das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet an den Rändern Böhmens, die nur wenig von bodenständigen Tschechen durchsetzten Randgebiete Mährens und das ganze überwiegend deutsche Schlesien ohne Vorbehalt aus dem tschecho-slowakischen Staat herauszulösen und in das Deutsche Reich einzugliedern.

In der Zeit vom 1.—10. Oktober fand die tatsächliche Besetzung der sudetendeutschen Gebiete auf Grund des Münchener Abkommens statt. Am 13. Oktober verzichtete der nach dem Münchener Abkommen eingesetzte internationale Ausschuß auf die in diesem Abkommen für eine Grenzzone vorgesehene Volksabstimmung, so daß die Eingliederung der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete in das Deutsche Reich völkerrechtlich eine endgültige war. Einige Grenzübereinigungen, die nachher noch zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der tschecho-slowakischen Republik vereinbart wurden, sind so geringfügig, daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

Für die Eingliederung der bis dahin zur tschecho-slowakischen Republik gehörigen Teile des geschlossenen deutschen Siedlungsbodens ergaben sich theoretisch drei Möglichkeiten. Die eine hätte darin bestanden, das ganze neu überkommene Gebiet als ein einziges Glied in das Deutsche Reich einzufügen. Ganz vorübergehend wurde dieser Weg tatsächlich beschritten: mit Erlaß des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. 10. 1938 (RGBl. I 1331) wurden die von den deutschen Truppen besetzten sudetendeutschen Gebiete in die Verwaltung des Deutschen Reiches übernommen und vorläufig ein „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete“ eingesetzt, der seine Funktionen nach einer kurzen Uebergangszeit, während deren der Oberbefehlshaber des Heeres die Verwaltung führte, am 21. Oktober übernahm. Zum Reichskommissar wurde der Führer

der SDP., Konrad Henlein, bestellt, noch bevor diese Gebiete durch das Gesetz über die Wiedervereinigung vom 21. 11. 1938 (RGBl. I 1641) ausdrücklich als Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt wurden. Ebenfalls schon vor dem Gesetz über die Wiedervereinigung war durch die 1. VO. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. 10. 1938 (RGBl. I 1345) der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs auf die sudetendeutschen Gebiete erstreckt und angeordnet worden, daß Reichsgesetze, die nach dem 10. 10. 1938 verkündet werden, für die sudetendeutschen Gebiete gelten, sofern ihre Inkraftsetzung für diese Gebiete nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Die Stellung des Reichskommissars war gleichartig der des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs, so daß in dieser Beziehung auf die treffenden Ausführungen Spanners in dem Aufsatz „Die Eingliederung der Ostmark ins Reich“ in dieser Aufsatzreihe verwiesen werden kann. Für die Dauer kam praktisch diese Möglichkeit wohl nicht in Betracht, da die übernommenen sudetendeutschen Gebiete zu sehr zerstreut, in keiner Weise um einen im Deutschen Reich liegenden Mittelpunkt angeordnet sind und einer geordneten, einheitlich ausgerichteten Verwaltung schon über große Verkehrsschwierigkeiten entgegenstehen. Die andere Möglichkeit wäre die gewesen, die übernommenen deutschen Gebiete völlig aufzuteilen und die einzelnen Stücke nach geographischen Gesichtspunkten, vielleicht auch unter Berücksichtigung der Stämme, von denen aus sie seinerzeit besiedelt worden waren, mit verschiedenen deutschen Ländern bzw. Gauen zu vereinigen. In Wirklichkeit wurde ein dritter Weg gegangen. Mit Gesetz vom 25. 3. 1939 (RGBl. I 745, Gliederungsgesetz) wurden angeschlossen: an die preußische Provinz Schlesien: die ehemaligen preußischen Gemeinden des Hultschiner Ländchens; — an das ehemalige österreichische Land Nieder-Österreich, also an den heutigen unmittelbaren Reichsgau Niederdonau: die an Nieder-Österreich angrenzenden Gebietsteile bis zu den Gemeinden Beinhöfen, Tannenbrück, Naglitz und Weißenbach (westlich von Gmünd) einschließlich; — an das ehemalige Land Ober-Österreich, also an den heutigen unmittelbaren Reichsgau Oberdonau: die Gebietsteile westlich der soeben genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Groß-Zmietsch, Krizowitz, Christiansberg, Altspitzenberg (Gerichtsbezirk Kalsching), Ogfolderhaid, Pernek, Parkfried und Neuofen (Gerichtsbezirk Oberplan) einschließlich; — an das Land Bayern und den Regierungsbezirk Oberpfalz: die Gebietsteile nördlich der soeben genannten Gemeinden bis zu den Gemeinden Grafenried, Mauthaus ohne Gemeindeteil Gibacht (Gerichtsbezirk Ronsperg), Possigkau, Klentsch und Chodenschloß einschließlich. Aus der großen Hauptmasse der ins Reich einge-

gliederten sudetendeutschen Gebiete wurde der Reichsgau Sudetenland gebildet.

Schon mit dem Erlaß des Führers vom 1. 10. 1938 (§§ 8 und 9) war der Reichsminister des Inneren, wie es schon bei der Wiedervereinigung Österreichs geschehen war und später auch bei der Eingliederung anderer Gebiete geschah, ermächtigt worden, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, welche Bestimmung im Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete dahin ergänzt wurde, daß er auch die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen hat. Für die Einführung des Reichsrechts in den eingegliederten Gebieten besteht eine Sondervorschrift, auf die wir später zurückkommen (unten VI).

## II. DAS SUDETENLAND ALS UNMITTELBARER REICHSGAU

Wie für die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfange das aus der tschecho-slowakischen Republik herausgelöste und dem Deutschen Reich einverleibte Gebiet eine gliedhafte Einheit innerhalb des Reiches bilden sollte, verschiedene Lösungen denkbar waren, so bot die Reichsverfassung auch für die rechtliche Form der Eingliederung des zu einer Einheit innerhalb des Reiches zusammengefaßten Hauptteils der sudetendeutschen Gebiete verschiedene Vorbilder. Es gab neben den preußischen Provinzen und den außerpreußischen Ländern die unmittelbaren ostmärkischen Reichsgaue, welche schon im rückgegliederten Saarland einen nicht ganz gleichartigen, aber doch ähnlichen Vorläufer hatten. Die Form der preußischen Provinz kam, von allem anderen abgesehen, schon aus geographischen Gründen nicht in Betracht. Unter den beiden anderen Typen wurde mit dem soeben zitierten sogenannten Gliederungsgesetz vom 25. 3. 1939 (§ 1) und dann noch deutlicher mit dem Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland vom 14. 4. 1939 (RGBl. I 780), dem sogenannten Sudetengau-Gesetz, die des unmittelbaren Reichsgaus gewählt. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß gerade diese Form sich bei den Rückgliederungen deutschen Volks- und Kulturbodens herausbildete: beim Saargebiet, bei Österreich, beim Sudetenland und später bei den beiden Ostgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. Es ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß sich gerade in diesem unmittelbaren Reichsgau der Typus herauskristallisiert, der am Ende der Reichsreform der allgemeine sein wird, was natürlich der Vielfalt der deutschen Wirklichkeit und der Weite und Vielgestaltigkeit des deutschen Lebensraumes angepaßte Abwandlungen nicht ausschließt.

Rufen wir uns, wobei auf die ausführliche Darstellung Spanners im allgemeinen verwiesen werden kann, zunächst kurz ins Gedächtnis, was diese unmittelbaren Reichsgaue im Vergleich mit den beiden anderen Typen, den preußischen Provinzen und den außerpreußischen Ländern, charakterisiert. Mit den preußischen Provinzen stimmen die unmittelbaren Reichsgaue in ihrem inneren Aufbau insofern überein, als sie gleichzeitig staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften sind, und zwar solche mit einer inhaltlich weitgespannten, durch keine Enumeration beschränkten Verwaltungsaufgabe, wobei die oberste Leitung der allgemeinen staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung in einer Hand liegt; wie in den preußischen Provinzen der Oberpräsident durch den Landeshauptmann, wird in den unmittelbaren Reichsgauen der Reichsstatthalter in den laufenden Geschäften der Selbstverwaltung dauernd durch einen Gauhauptmann vertreten und sind ihm, wie in den preußischen Provinzen Provinzialräte, so in den unmittelbaren Reichsgauen Gauräte, welche der Stellvertreter des Führers ernannt, als Berater in der Führung der Selbstverwaltung beigegeben. Andererseits ist ihre Stellung der außerpreußischen Länder insofern ähnlicher, als sie wie diese ohne die Zwischenstufe einer höheren gebietlichen Einheit und ohne eine dazwischengeschobene Instanz, wie sie zwischen den preußischen Provinzen und dem Reich bzw. dem Oberpräsidenten und der Reichsregierung — seien diese auch nur mehr eine „papierdünne Wand“, um ein im alten Österreich oft gebrauchtes Wort zu wiederholen — immerhin bestehen, dem Reich eingliedert und der Reichsregierung unterstellt sind. Sowohl von den preußischen Provinzen als auch von den außerpreußischen Ländern unterscheiden sie sich dadurch, daß der Grundsatz der Einheit der Verwaltung in weitergehendem, wenn auch nicht bei allen in gleich weitgehendem Maße durchgeführt, daß dem an der Spitze stehenden Reichsstatthalter auch ein Teil der Reichs-Sonderverwaltungsbehörden unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber den anderen ein über die Einflußrechte des Reichsstatthalters im Altreich, bzw. des Oberpräsidenten hinausgehendes Weisungsrecht eingeräumt ist, wie übrigens auch gegenüber den Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer sowie den Dienststellen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften; insoweit ihm Reichs-Sonderverwaltungsbehörden unmittelbar unterstellt sind, wird er in deren laufender Leitung durch den Behördenleiter der betreffenden Sonderverwaltungsbehörde vertreten. Der Reichsstatthalter in den unmittelbaren Reichsgauen vereinigt also jene Befugnisse, die in den außerpreußischen Ländern dem Reichsstatthalter, in den preußischen Provinzen wenigstens zum Teil dem Oberpräsidenten zustehen, mit den Befugnissen der Regierungen in den

außerpreußischen Ländern, ohne auf sie beschränkt zu sein; er bildet eine starke monokratische Spitze der Verwaltung im Reichsgau, ist nicht nur, wie in manchen außerpreußischen Ländern, der Vorsitzende oder Leiter einer Landesregierung. Er ist im Gegensatz zum Oberpräsidenten in den preußischen Provinzen eine voll ausgebildete Reichsmittelinstanz, was darin äußeren Ausdruck findet, daß der Verkehr der unter ihm stehenden Behörden mit der Reichsregierung durch seine Hand geht. Schließlich ist für die unmittelbaren Reichsgaue, und nur für sie, gesetzlich vorgesehen, daß sie sich gebietlich mit den Parteigauen decken, was es dann besonders nahelegt, das Amt des Reichsstatthalters und das des Gauleiters in eine Hand zu legen, so daß nicht nur der Grundsatz der Einheit der staatlichen Verwaltung, sondern auch der sogenannte Grundsatz der Einheit von Partei und Staat hier in stärkerem Grade verwirklicht wird als anderswo.

In allen diesen Beziehungen entspricht die staatsrechtliche Stellung des Gaues Sudetenland der Stellung der Ostmarkgaue. Als Gauleiter und Reichsstatthalter wurde der frühere Reichskommissar Konrad Henlein berufen. — Der Reichsgau Sudetenland unterscheidet sich von den Ostmarkgaue darin, daß letztere unmittelbar in Landkreise und Kreisstädte, der Sudetengau aber unter Berücksichtigung seiner gänzlich anderen Struktur in 3 Regierungsbezirke (§ 2 des Gliederungsgesetzes) mit dem Sitz der Regierungspräsidenten in Aussig, Eger und Troppau gegliedert ist, während der Reichsstatthalter selbst seinen Sitz in Reichenberg hat. Ausdrücklich bestimmt § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Sudetengau-Gesetz vom 10. 6. 1939 (RGBl. I 997), daß die Regierungspräsidenten Landespolizeibehörden und höhere Verwaltungsbehörden sind — was der Stellung der Regierungspräsidenten in Preußen entspricht —, daß aber der Verkehr zwischen den Reichsbehörden und den Regierungspräsidenten — im Gegensatz zur preußischen Verwaltung — durch die Hand des Reichsstatthalters geht, wobei die nähere Abgrenzung der Befugnisse der Regierungspräsidenten dem Reichsminister des Innern vorbehalten bleibt. — Die Regierungsbezirke sind weiterhin in Landkreise und Kreisstädte (Stadtkreise) gegliedert, welche den gleichen Einrichtungen in den Ostmarkgaue vollständig entsprechen. Kreisstädte bzw. Stadtkreise sind im Sudetenland Eger, Karlsbad, Aussig, Reichenberg und Troppau. — Hiemit ist der Grundriß des Aufbaues der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland bereits gezogen. Im Folgenden soll nur auf einige wenige Einzelheiten eingegangen werden.

### III. DIE VERWALTUNG IM SUDETENLAND

Zunächst ist die Gliederung der Behörde des Reichsstatthalters und der Behörden der 3 Regierungspräsidenten zu erwähnen, welche durch die 2.

4-10

Durchführungsverordnung zum Sudetengau-Gesetz vom 17. 7. 1939 (RGBl. I 1271) festgelegt wurde. Diese bestimmt, daß sich die Behörde des Reichsstatthalters für den Sektor „staatliche Verwaltung“ in 4 Abteilungen, und zwar I. für allgemeine innere und kulturelle Angelegenheiten, II. für Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit, III. für Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft, IV. für Bauwesen gliedert, zu denen der Inspekteur der Ordnungspolizei und der Inspekteur der Sicherheitspolizei hinzutreten. Im Sektor „Selbstverwaltung“ gibt es ebenfalls 4 Abteilungen: I. für allgemeine und kulturelle Verwaltungsangelegenheiten, II. für Gesundheitswesen und Leibesübungen, III. für öffentliche Fürsorge, Jugendwohlfahrt und Jugendpflege, IV. für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten. Gegenüber der Regelung in den Ostmarkgauen fällt auf, daß der Sektor „staatliche Verwaltung“ und der Sektor „Selbstverwaltung“ in der Behörde des Reichsstatthalters organisatorisch voneinander getrennt sind, was eine eigenständige Selbstverwaltung in der Stufe des Reichsgaues begünstigt. Der in diesem Punkt bestehende Unterschied gegenüber den Ostmarkgauen erklärt sich zum Teil aus der verhältnismäßigen Kleinheit der letzteren, vorwiegend aber wohl daraus, daß die Behörde des Reichsstatthalters im Gau Sudetenland völlig neu aufgebaut werden mußte, während die Behörden der Reichsstatthalter in den Ostmarkgauen aus den Behörden der früheren Länder des österreichischen Bundesstaates, den Landeshauptmannschaften, hervorgingen, die ihrerseits schon weitgehend staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung in sich vereinigten. Auch abgesehen davon ist die Gliederung der Behörde nicht ganz dieselbe. Die Unterschiede in der Gliederung der Behörde des Reichsstatthalters hängen zum Teil damit zusammen, daß es in den Ostmarkgauen an der Mittelstufe der Regierungsbezirke und der Regierungspräsidenten fehlt. Infolgedessen sind die Oberversicherungsämter in den Ostmarkgauen den Behörden von Reichsstatthaltern angegliedert und enthalten diese Behörden eine Abteilung für Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, während eine Abteilung für Erziehung und Volksbildung im Sudetengau in den Behörden der Regierungspräsidenten erscheint. Diese sind gegliedert in 3 Abteilungen, und zwar: I. für allgemeine und innere Angelegenheiten, II. für Erziehung und Volksbildung, III. für Wirtschaft, wozu noch eine Regierungsoberkasse und ein Regierungsoberversicherungsamt kommt. Uebrigens ist die zitierte 2. Durchführungsverordnung zum Sudetengaugesetz in Bezug auf die Gliederung nicht als eine starre Norm gedacht, wie sich aus der tatsächlichen Gliederung der Behörde des Reichsstatthalters im Sektor Gauselbstverwaltung ergibt. Danach besteht nämlich ein besonderer Geschäftsbereich des Gauhauptmanns, zu dem der persönliche Referent, die Kanzlei des Gauhauptmanns, die auch die zentralen

4-10a

Verwaltungsangelegenheiten besorgt, der Justitiar, ein Personalamt und ein Rechnungsprüfungsamt gehören. Es bestehen folgende Abteilungen: I. für allgemeine, finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten. II. für Gesundheitswesen und Leibesübungen, III. für Volkspflege, die insbesondere den Gaufürsorgeverband und das Gaujugendamt umfaßt, IV. für Kultur- und Gemeinschaftspflege.

Eine bedeutsame Bestimmung über die staatliche Verwaltung im Reichsgau Sudetenland enthält § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Sudetengaugesetz (vom 10. 6. 1939, RGBl. I 997). Danach können die zuständigen obersten Reichsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern anordnen, daß ein Reichsstatthalter, eine Landesregierung, ein Oberpräsident oder eine Regierung eines benachbarten Verwaltungsbezirkes bestimmte Verwaltungsaufgaben für den Bereich des Reichsgaus Sudetenland wahrnimmt oder daß den beteiligten Reichsstatthaltern, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ein und derselbe Sachbearbeiter für bestimmte Gebiete zur Verfügung steht. Diese Bestimmung findet bei der Eingliederung der Ostmarkgaue nur ein sehr entferntes Analogon, wo nur eine Zusammenlegung der den Reichsstatthaltern unmittelbar unterstellten Sonderverwaltungen vorgesehen und auch erfolgt ist, und zwar unter Beschränkung auf die aus dem früheren Lande Österreich gebildeten ostmärkischen Reichsgaue. Wenn wir von nur vorübergehenden Maßnahmen absehen, wurde im Reichsgau Sudetenland von dieser Möglichkeit nur in einigen, allerdings sehr wichtigen Fällen Gebrauch gemacht: Die Wasserbauverwaltung an dem schiffbaren Teil der Elbe und damit das Wasserstraßenamt in Aussig untersteht nicht dem Reichsstatthalter des Sudetenlandes, sondern dem sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (Vo. v. 4. 11. 1938, RGBl. I 1562). Nicht ganz dasselbe ist es, wenn Sonderverwaltungen, die überhaupt nicht vom Reichsstatthalter geleitet werden, in einen Sprengel eingegliedert wurden, dessen leitende Behörde ihren Sitz außerhalb des Sudetenlandes hat. So unterstehen die Reichsbahnen im Sudetenland verschiedenen Reichsbahndirektionen in den angrenzenden Gebieten des Altreichs. Ferner war mit Rücksicht auf die Struktur des Reichsgaus Sudetenland, der 600 km lang und an der schmalsten Stelle nur 20 km breit ist, die Bildung eines eigenen Wehrkreises unmöglich und die Aufteilung auf die Wehrkreise IV (Dresden), VII (Breslau) und XIII (Nürnberg) notwendig, was zur Folge hat, daß auch einzelne Verwaltungsorganisationen, wie z. B. Rüstungsinspektionen, Bezirkswirtschaftsämter usw., sich dieser Einteilung angleichen mußten und damit Sitz und Leitung dieser Behörden außerhalb des Gaues liegen. Die Bergverwaltung, welche ebenfalls als eine Sonderverwaltung, und zwar als eine solche mit einer eigenartigen Stellung bezeichnet werden muß, wurde durch eine eigene Vo.

4-11

vom 10. 1. 1939 (RGBl. I 43) in folgender Weise geordnet: die Bergämter im Sudetenland, und zwar in Karlsbad, Komotau, Brüx und Teplitz unterstehen zum Teil dem Oberbergamt in Breslau, zum Teil dem Oberbergamt in Freiberg (Sachsen). Dabei folgt die Aufteilung nicht genau der politischen Gliederung des Sudetenlandes. Das Oberbergamt in Freiberg ist zuständig für die Landkreise der Regierungsbezirke Karlsbad und Aussig, jedoch mit Ausnahme der Land- bzw. Stadtkreise Friedland, Reichenberg, Gablonz, Hohenelbe und Trautenau. Diese Landkreise und alle Landkreise des Regierungsbezirks Troppau unterstehen dem Oberbergamt in Breslau.

Bedeutsam und nicht uninteressant ist folgende Tatsache. Nachdem zunächst die 2. Vo. zum Erlaß des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. 10. 1938 (RGBl. I 1348) bestimmt hatte, daß die bisher dem obersten Verwaltungsgericht in der Tschecho-Slowakei zugestanden Befugnisse vom Verwaltungshof beim Reichskommissar in den sudetendeutschen Gebieten ausgeübt werden sollte, ordnete die 3. Durchführung-Vo. zum Sudetengau-Gesetz vom 21. 2. 1940 (RGBl. I 411) an, daß die Aufgabe dieses vorgesehenen Verwaltungshofes bis zu einer endgültigen Regelung vom Verwaltungsgerichtshof in Wien wahrgenommen werde. Hierzu ist zu bemerken, daß der Verwaltungsgerichtshof in der Tschecho-Slowakei weitgehend dem alten österreichischen Verwaltungsgerichtshof nachgebildet war, einer der wenigen Behörden in der tschechoslowakischen Republik, zu der — wenigstens bis 1933 — auch die Deutschen Vertrauen hatten. Immerhin gelten heute für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Wien in Bezug auf den Reichsgau Sudetenland nicht ganz dieselben Vorschriften wie in Bezug auf die Ostmarkgaue. Doch soll auf die Einzelheiten nicht näher eingegangen werden. In diesen Zusammenhang fügt sich auch die Anmerkung, daß für die Verwaltung im Reichsgau Sudetenland die Artikel 10 und 12 des tschecho-slowakischen Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung (in der Fassung des Gesetzes vom 14. 7. 1927, Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 125) und die Verfahrens-Verordnung vom 13. 1. 1928 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 8) in Geltung geblieben sind. Hierzu ist allerdings zu bemerken, daß mit der dritten Vo. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22. 10. 1938 (RGBl. I 1453) in Übereinstimmung mit der in den Ostmarkgaue und später in den Ostgaue getroffenen Regelung der Reichsführer der  $\text{SS}$  und Chef der deutschen Polizei ermächtigt wurde, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zu treffen und diese Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen. Er hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und am 25. 10. 1938 eine Anordnung herausgegeben.

4-11a

nach welcher er die ihm übertragenen Befugnisse für den Bereich der Ordnungspolizei auf den Chef der Ordnungspolizei und den ihm nachgeordneten Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg, für den Bereich der Sicherheitspolizei auf den Chef der Sicherheitspolizei und die ihm nachgeordneten folgenden Stellen: a) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg, b) die Behörden der Geheimen Staatspolizei in den sudetendeutschen Gebieten überträgt. Die Verordnung ist bisher formell nicht aufgehoben worden; sie gilt offenbar sinngemäß für die betreffenden Dienststellen beim Reichsstatthalter des Sudetenlandes. Bei der Auslegung der dem Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei erteilten Ermächtigung müssen die Worte „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung“ nicht weniger beachtet werden als die Worte „auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“. Eine endgültige Formulierung der Polizeibefugnisse im nationalsozialistischem Geist kann erst mit der Schaffung eines einheitlichen deutschen Polizeirechts erfolgen.

Was nun die Gauselbstverwaltung anlangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß ihr neben der ihr an sich zustehenden Sportpflege die Sportaufsicht, also eine Aufgabe des staatlichen Bereichs, übertragen wurde (Vo. v. 20. 6. 1940, RGBl. I 900). Als Normen für die Ausübung der Gauselbstverwaltung kommen in Betracht die 1. Vo. über die Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 17. 7. 1939 (RGBl. I 1269), die Vo. über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 25. 11. 1939 (RGBl. I 2373) und nach § 7, Abs. 2, der zuletzt genannten Vo. im weiten Umfang die deutsche Gemeindeordnung, nach § 9 derselben Vo. auch in gewissem Umfang die Durchführungsverordnungen zur Gemeindeordnung und andere schon bisher im Altreich geltende gemeinderechtliche Bestimmungen, ferner speziell für den Sudetengau selbstverständlich das immer wieder zitierte Sudetengau-Gesetz vom 14. 4. 1939 (RGBl. I 780).

Es kann nicht geleugnet werden, daß der Gedanke der Selbstverwaltung durch die Vo. vom 25. 11. 1939 eine Verdünnung erfahren hat, insofern angeordnet wurde, daß, abgesehen vom Gauhauptmann, von den Beamten und Angestellten der vom Reichsgau betriebenen öffentlichen Einrichtungen und von gewissen Fällen, in denen es sich um Aufgabengebiete handelt, die überwiegend landschaftlich bestimmt sind, auch die Selbstverwaltung nicht durch eigene Beamte, sondern durch reichsunmittelbare Beamte wahrzunehmen ist, eine Bestimmung, an deren Zweckmäßigkeit gezweifelt werden kann, wenn man eine wirkliche Selbstverwaltung wünscht. Im Reichsgau Sudetenland hat sich allerdings eine solche unter der Führung eines

4-12

hervorragenden Gauhauptmanns von großer Initiative trotzdem entwickelt. Daß unbeschadet der erwähnten beamtenrechtlichen Vorschriften der staatliche Sektor und der Sektor der Selbstverwaltung im Reichsgau Sudetenland im Gegensatz zur Gestaltung des Amtes des Reichsstatthalters in den Ostmarkgauen in sich abgeschlossen sind, wurde schon oben (S. 15) erwähnt. Eine Ueberschneidung ist nur an einem Punkte festzustellen, indem an der Spitze der Abteilung II für Gesundheitswesen als leitender Regierungsdirektor derselbe Beamte steht, der auch im staatlichen Sektor die Aufgaben des Gesundheitswesens wahrnimmt. Wer die viel zu wenig in die Öffentlichkeit gedrungene Ansprache gelesen hat, welche der Gauhauptmann Dr. Kreißl anläßlich der feierlichen Einführung der Gauräte am 4. 12. 1940 in Reichenberg gehalten hat, wird den Eindruck gewinnen, daß gerade der neugebildete Selbstverwaltungskörper des Sudetenlandes eine weitausholende und fruchtbare Tätigkeit entfaltet. Sie erstreckt sich, abgesehen von der schon früher erwähnten Auftragsangelegenheit, auf alle Pflichtaufgaben im Sinne der Vo. v. 17. 7. 1939 (RGBl. I 1269), und zwar in einer vorausschauend planenden, diesen Aufgabenkreis überaus weit auslegenden Weise. Insbesondere fallen die vielen Einrichtungen und Anstalten auf, welche der Reichsgau als Selbstverwaltungskörper zu besonderer Pflege der ihm zustehenden Aufgaben betreut, zum Teil neugeschaffen hat oder finanziell oder anderweitig unterstützt und fördert. Um nur beispielsweise einiges Wenige hervorzuheben, leistet er in der Verzeichnung der Bauernhäuser, in der Pflege des Volksspielwesens, in der Erhaltung von Feststätten, in der Musikpflege, in der Theaterpflege und Pflege der bildenden Kunst im Rahmen der ihm zugewiesenen Kultur- und Gemeinschaftspflege sicher mehr, als mit der Zuweisung des so umschriebenen Aufgabengebietes an die Gauselbstverwaltung seine Pflicht wäre. So bietet die Selbstverwaltung des jungen Reichsgaues Sudetenland ein erfreuliches Bild und darf vielleicht als Vorzeichen dafür gelten, daß in dem Maße, in dem die Kriegsnotwendigkeiten zurücktreten, auch in der rechtlichen Ausgestaltung der Gedanke der Selbstverwaltung, der mit einer straffen Durchsetzung der einheitlichen politischen Linie durchaus zu vereinbaren ist, ja eine organische Ergänzung dazu bildet, immer klarer zum Ausdruck kommen wird. Indem im Reichsgau Sudetenland — was nicht nur den gesetzlichen Vorschriften entspricht, sondern auch in den Ostmarkgauen und in den preußischen Provinzen eine Parallele findet — in besonders großer Zahl über den ganzen Gau verteilte ehrenamtliche Personen, vor allem in der Betreuung der Vorgeschichte, in der Denkmalpflege sowie im Archivwesen eingesetzt werden, wächst eine solche echte Selbstverwaltung auch im personellen Sinn — es ist gerade der Sinn der Selbstverwaltung nach dem Freiherrn vom Stein — aus kleinen Zellen organisch nach oben.

## IV. DAS RICHTSWESEN IM SUDETENLAND

Mit kurzen Strichen muß auch die Organisation der Gerichte in dem neuen Reichsgau dargestellt werden. Sie erfolgte in den Grundlinien für die gesamten sudetendeutschen Gebiete schon vor dem Gliederungsgesetz vom 25. 3. 1939 (RGBl. I 745), ja sogar schon vor dem Gesetz über die Wiedervereinigung vom 21. 11. 1938 (RGBl. I 1641).

Mit der Vo. vom 8. 10. 1938 (RGBl. I 1345) wurde angeordnet, daß die Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten Recht im Namen des deutschen Volkes sprechen. Die bisherigen Kreisgerichte und Bezirksgerichte bleiben nach dieser Vo. bestehen, doch führen die ersteren den Namen „Landgerichte“, die letzteren den Namen „Amtsgerichte“. Die Zuständigkeit des obersten Gerichtes der tschechoslowakischen Republik ging durch diese Vo. auf das Reichsgericht, die des Generalprokurators auf den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht über, wobei jedoch die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in Berlin unberührt blieb. Auch die Zuständigkeit der in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden Sondergerichte wurde vorläufig unberührt gelassen. Mit Vo. vom 14. 10. 1938 wurde die Leitung der Justizverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten auf den Reichsminister der Justiz übertragen, wobei einige Übergangsregelungen getroffen wurden.

Was die Mittelstufe zwischen den Landgerichten und dem Reichsgericht anlangt, so hatte die eben erwähnte Vo. vom 8. 10. 1938 (RGBl. I 1345) die Zuständigkeit des Obergerichts (Oberlandesgerichts) einem beim Landgericht Reichenberg zu bildenden Senat übertragen, bei dem eine Staatsanwaltschaft errichtet wurde. Mit der Vo. über die Gliederung der Gerichte vom 10. 2. 1939 (RGBl. I 201) wurde jedoch in Leitmeritz ein eigenes Oberlandesgericht für die sudetendeutschen Gebiete geschaffen. Mit derselben Verordnung wurden neuerlich Landgerichte mit den zugehörigen Staatsanwaltschaften in Trautenau und Mährisch-Schönberg errichtet. Nachdem die Verordnung vom 8. 10. 1938 (RGBl. I 1345) die Sprengel der unteren Gerichte insoweit geändert hatte, als dies durch die Grenzziehung zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik (heute Protektorat) notwendig geworden war, wurden im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Landgerichte nunmehr auch die Sprengel der anderen teilweise neu abgegrenzt.

Im weiteren Verlauf wurde durch eine erhebliche Anzahl von Verordnungen, welche unter VII 5 aufgezählt werden, die Gerichtsorganisation so gut wie vollständig, das Gerichtsverfahren sehr weitgehend den im Altreich bestehenden Einrichtungen angeglichen.

### V. DIE EINGLIEDERUNG DES GAUES SUDETENLAND IN DIE PARTEIORGANISATION

Schon oben (S. 14) wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es ein Merkmal der unmittelbaren Reichsgaue ist, daß sich gebietsmäßig der staatliche Verwaltungsbezirk mit dem Parteigau deckt, daß es zwar nicht geradezu verfassungsrechtlich notwendig ist, daß aber die ganze verfassungsrechtliche Ordnung dazu hinführt, das Amt des Reichsstatthalters und des Gauleiters in einer Hand zu vereinigen. In Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Erwägungen liegt es, daß im Gau Sudetenland der Führer der sudetendeutschen Partei, Konrad Henlein, zum Reichsstatthalter und Gauleiter bestellt wurde. Immerhin ergeben sich einige Besonderheiten oder mindestens Eigentümlichkeiten, die einer Erwähnung bedürfen.

Zunächst waren für die Durchführung der Parteiorganisation die geschichtlichen Voraussetzungen in der Parteientwicklung der Sudetenländer von maßgeblicher Bedeutung. Vergleichen wir sie etwa mit der Lage in Danzig einerseits, in den Ostmarkgauen andererseits, so zeigt sich deutlich ein von beiden verschiedener Typus. In Danzig war die NSDAP. bereits vor der Wiedervereinigung durch innerstaatliche Maßnahmen der „Freien Stadt Danzig“ zur einzigen Partei geworden und hatte ungefähr dieselbe Stellung, wie die NSDAP. im Altreich. Im Bundesstaate Österreich hingegen bestand überhaupt nur eine vom Standpunkt der selbst wieder illegal oktroierten Dollfuß-Verfassung aus „illegale“ NSDAP., die darauf angewiesen war, im Verborgenen zu kämpfen, und deren Mitgliederbestand daher schwer eindeutig festzustellen war. In den sudetendeutschen Gebieten war die NSDAP., die in der Geschichte des Nationalsozialismus eine bedeutsame Rolle gespielt hatte, schon 1933 aufgelöst worden, doch hatte die sudetendeutsche Partei (SDP.) unter Henlein nicht nur die meisten Mitglieder der aufgelösten Partei, sondern mit den Mitteln des formaldemokratischen Wahlrechts und des parlamentarischen Kampfes, auf die sie durch die Staatsverfassung und durch die gegebene politische Machtlage verwiesen war, die erdrückende Mehrheit der deutschen Bevölkerung erfaßt. Das Verbot ihrer Tätigkeit durch die tschecho-slowakische Regierung im September 1938, also knapp vor dem Münchener Abkommen, war eine vorübergehende und darum bedeutungslose Maßregel. Der Mitgliederbestand der SDP. deckte sich zwar nicht mit der Zahl ihrer Wähler, aber in diesem äußersten Kampf um die Erhaltung des bedrohten Deutschtums überhaupt waren doch zu einem sehr viel größeren Teil, als es dem Sinn einer politischen Führungselite entspricht, die Deutschen auch eingeschriebene Mitglieder der SDP.

So konnten für eine Übergangszeit die Aufgaben der Bewegung zunächst von den Dienststellen der SDP. wahrgenommen werden, die sich im Befreiungskampf glänzend bewährt hatte, doch ist schrittweise die volle auch äußerliche Eingliederung in die Organisation der NSDAP. durchgeführt worden, worauf durch Vo. vom 10. 1. 1939 (RGBl. I 26) das Gesetz gegen Neubildung von Parteien und das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat eingeführt wurden. Für die Fragen des Parteiaufbaus wurde durch den Stellvertreter des Führers ein besonderer Beauftragter bestimmt, der dem Stab des Reichskommissars angehörte. Der vom Gauleiter in Reichenberg geführte Parteigau steht heute neben den anderen Parteigauen im Großdeutschen Reich mit denselben Einrichtungen und Gliederungen.

Was den Mitgliederbestand anlangt, so wurde durch die Anordnung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 6. 12. 1938 mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers und im Einvernehmen mit dem Obersten Richter der Partei und dem Gauleiter des Reichsgaues Sudetenland folgende Regelung getroffen (Weisungsblätter der Gauleitung Sudetenland der NSDAP., Folge 14 vom 7. 12. 1938): Zur Aufnahme in die NSDAP. in den sudetendeutschen Gebieten können vorgeschlagen werden 1. Amtswalter und Amtswalterinnen der SDP., Amtswalter des Deutschen Turnbundes, Führer des Freiwilligen deutschen Schutzdienstes (FS.) sowie Führer aller Formationen des Sudetendeutschen Freikorps; 2. Mitglieder der SDP., die bis zum 15. 3. 1938 dieser angehört haben bzw. bis zum gleichen Tage beigetreten sind, Mitglieder der NSDAP. ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft bei der SDP., Mitglieder der SDP., die aktive Angehörige des Freiwilligen deutschen Schutzdienstes oder des Sudetendeutschen Freikorps waren, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintrittes in die SDP.; 3. Mitglieder der SDP., die in der Zeit vom 16. 3. 1938 bis 10. 4. 1938 beigetreten sind. — Auch für die Aufnahme der genannten Volksgenossen gelten im allgemeinen die Richtlinien für das Verfahren bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die NSDAP. vom 20. 4. 1937 des Obersten Richters der Partei und des Schatzmeisters, allerdings nur, soweit sich nicht aus den besonderen Verhältnissen in den sudetendeutschen Gebieten etwas anderes ergibt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt auch bei ihnen grundsätzlich über den zuständigen Ortsgruppenleiter. Das Aufnahmeverfahren wird einheitlich für den Gau Sudetenland und die anderen Reichsgauen bzw. Ländern angegliederten sudetendeutschen Gebiete durchgeführt. — Die nicht unter die oben aufgezählten Gruppen fallenden Mitglieder der SDP., insbesondere die, welche vom 11. 4. 1938 bis einschließlich 31. Mai eingetreten sind, wurden durch die Ortsgruppen vorläufig in örtlichen Opferringen zusammengeschlossen.

Außer der geschilderten Besonderheit ergibt sich eine weitere aus der Notwendigkeit, die Deutschen im Protektorat Böhmen und Mähren, die ja

gleichzeitig Protektoratsangehörige und Reichsangehörige sind, nach der heutigen Rechtslage in aller Regel praktisch die Stellung vorläufiger Reichsbürger haben und daher unter gewissen Voraussetzungen Mitglieder der NSDAP. bzw. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sein können, auch von der Bewegung aus zu betreuen. Diese Frage ist in der Weise geordnet worden, daß die Deutschen in Böhmen dem Gauleiter des Gaues Sudetenland, die in Mähren dem Gauleiter des Gaues Niederdonau zugewiesen wurden. Es erfährt also die parteihoheitliche Stellung des Gauleiters des Reichsgaues Sudetenland eine personelle Ausweitung über dessen Gebiet hinaus, was eine bemerkenswerte Besonderheit darstellt. Zum Verständnis dieser Regelung ist zu beachten, daß die im Protektorat Böhmen und Mähren zusammengefaßten Länder weder geographisch noch geschichtlich eine Einheit darstellen, worauf schon oben S. 5 aufmerksam gemacht wurde. Ihre Vereinigung im Protektorat ist offenbar aus dem Grunde belassen worden, um die in ihrer großen Mehrheit vom tschechischen Volke besiedelten Gebiete zusammenzufassen und dadurch eine autonome Selbstverwaltung des tschechischen Volkes im Rahmen des Großdeutschen Reiches zu erleichtern. Wenn auch nicht gesagt sein soll, daß diese Form die einzig denkbare war, um dem Lebensrecht des tschechischen Volkes gerecht zu werden, so ist sie jedenfalls für diesen Zweck vorzüglich geeignet. Es ist nur konsequent, daß die unter diesem Gesichtspunkt erfolgte Gliederung des Reichs auf die Gliederung der NSDAP. nicht ausgedehnt wurde, daß letztere, soweit es sich um die NSDAP. im Protektorat handelt, vielmehr unter anderen Gesichtspunkten geordnet wurde, zumal die Zugehörigkeit der Deutschen im Protektorat zur NSDAP. ja auf ihrer personellen Rechtsstellung beruht, die ihnen durch den Protektoratsverlaß des Führers gesichert ist. Die für die Parteigau-Gliederung getroffene Ordnung knüpft nach Möglichkeit an die geographischen Gegebenheiten und an alte Stammes- und Kulturbeziehungen innerhalb des großdeutschen Raumes an.

## VI. MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DIE ORGANISATION DER KIRCHEN

In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten ergab sich im Gau Sudetenland gegenüber der Eingliederung der Ostmarkgaue eine Besonderheit, da die kirchlichen Sprengel Teile des Protektorates Böhmen und Mähren und des Reichsgaues Sudetenland umfaßten.

Was zunächst die katholische Kirche anlangt, so handelt es sich um die beiden Erzbistümer Prag und Olmüt; und um die vier Bistümer Leitmeritz, Königgrätz, Budweis und Brünn. Nur der Bischofsitz Leitmeritz liegt im Sudetengau, die übrigen im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Erzbischöfe von Prag und Olmüt; und die Bischöfe von Königgrätz und Brünn

4-14a

haben für die Verwaltung ihrer in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Anteile deutsche Generalvikare ernannt, die im sudetendeutschen Gebiet ihren Sitz haben und mit entsprechenden Vollmachten versehen sind. Diese Form der Regelung ist von der deutschen Reichsregierung stillschweigend zur Kenntnis genommen worden. Der deutsche Anteil der Diözese Budweis wurde am 1. 12. 1939 mit Zustimmung der Reichsregierung verwaltungsmäßig auf die benachbarten deutschen Diözesen aufgeteilt, d. i. auf die Diözesen Regensburg, Passau, Linz und St. Pölten.

Der Reichsgau gliedert sich demnach in folgende katholische Diözesanteile: 1. den deutschen Anteil der Diözese Leitmeritz mit dem Sitz des Bischofs in Leitmeritz; 2. den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Prag (zu unterscheiden von dem Altreichsanteil dieser Diözese) mit dem Sitz des Generalvikars in Schlackenwerth; 3. den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Olmütz, der von dem bisherigen Generalvikar des Altreichsanteils dieser Erzdiözese in Branitz (O.-S.) mitverwaltet wird; 4. den deutschen Anteil der Diözese Königgrätz mit dem Sitz des Generalvikars in Trautenau; 5. den im Sudetenland gelegenen (nicht den ganzen deutschen) Anteil der Diözese Budweis, der vorläufig vom Bischof von Regensburg verwaltet wird; 6. den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Breslau, der, wie schon bisher, vom Generalvikar dieser Erzdiözese verwaltet wird.

Außer der katholischen Kirche kam vor allem die deutsche evangelische Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien in Betracht, deren langjähriger Kirchenpräsident in Gablonz an der Neiße seinen Sitz hat, und die in 6 Kirchenkreise mit insgesamt 60 Kirchengemeinden zerfällt. Diese evangelische Landeskirche wurde durch Verordnung des Leiters der deutschen evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin vom 20. 8. 1940 als die deutsche evangelische Kirche im Sudetengau und in Böhmen und Mähren in die deutsche evangelische Reichskirche eingegliedert, was insofern möglich war, als sie von vornherein nur deutsche Kirchenangehörige hatte.

In gleicher Weise wie in den Ostmarkgauen wurde die Frage der Kirchensteuer geregelt. Durch die Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Reichsgau Sudetenland vom 2. Mai 1939 (VoBl. f. d. Reichsgau Sudetenland, S. 1) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 17. August 1939 (VoBl. f. d. Reichsgau Sudetenland, S. 615) nebst Ausführungsbestimmungen wurden nun die römisch-katholische, die Deutsche Evangelische und die altkatholische Kirche im Sudetengau ermächtigt, von ihren volljährigen Mitgliedern Kirchenbeiträge zu erheben. Gleichzeitig wurden alle Verbindlichkeiten des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden und ihrer Verbände sowie der öffentlichen Patrone gegenüber den Kirchen aufgehoben. Die Erhebung der Kirchenbeiträge erfolgt auf Grund von Kirchenbeitragsordnungen, die von den

einzelnen Kirchen erlassen und vom Reichsstatthalter genehmigt werden. Die Festsetzung und Erhebung des Kirchenbeitrages im einzelnen Fall erfolgt selbständig durch die Kirchen nach Maßgabe der Beitragsordnungen. Im übrigen enthält die staatliche Kirchenbeitragsordnung Bestimmungen, die es dem Staat ermöglichen, die Kirchenbeitragsgebarung der Kirchen zu überprüfen. Die Kirchenbeiträge sind im Unterschied von den Kirchensteuern des Altreichs nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des ordentlichen Gerichtes vollstreckbar. Bis zum Anlaufen der neuen Beitragsregelung hat der Staat übergangsweise den Kirchen freiwillige, genau bemessene Zuschüsse ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gewährt, um das Auskommen der einzelnen Seelsorger sowie den übrigen finanziellen Bedarf der Kirchen während dieser Zeit sicherzustellen. Die Neuregelung vollzog sich erfreulicherweise nahezu reibungslos.

Es ist ersichtlich, daß diese Art der Regelung gegenüber der im Altreich bestehenden sich dem System der Trennung von Staat und Kirche nähert. Bei den großen Verschiedenheiten, welche in Bezug auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Großdeutschen Reich, auch innerhalb der nach dem Standpunkt der Regierung konkordatsfreien Gebiete, bestehen, wäre es aber verfrüht, daraus schon einen Schluß auf die endgültige Regelung im Gesamtreich zu ziehen. Es ist mindestens mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich als Endergebnis ein System herausbildet, welches, ebenso weit von dem System einer Staatskirche wie von dem einer vollständigen Trennung zwischen Staat und Kirche entfernt, einen dritten, durchaus eigenwüchsigen Typus darstellt.

## VII. DIE RECHTSANGLEICHUNG

Bei der Eingliederung neuer Gebiete in das zum Großdeutschen sich weitende Reich ergab sich überall das Problem der Rechtsangleichung. Selbstverständlich konnte in den sudetendeutschen Gebieten so wenig wie in allen anderen wiedervereinigten bzw. neu eingegliederten Gebieten mit einem Schlag das gesamte deutsche Reichsrecht in Kraft treten. Ausdrücklich bestimmte daher der Erlaß des Führers vom 1. 10. 1938 (RGBl. I 1331) im § 5, daß das bisher in den wieder eingegliederten Gebieten geltende Recht beibehalten werden soll, soweit dies nicht dem Sinne der Uebernahme dieses Gebietes durch das Deutsche Reich widerspricht. Wie Huber (Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 116) zutreffend bemerkt, muß demgemäß angenommen werden, daß die Fundamentalsätze des deutschen Verfassungsrechts sofort in Kraft traten und, soweit sie noch ausdrücklich eingeführt wurden (wie das Reichsflaggen-gesetz, die Verordnung über die Hoheitszeichen, der Erlaß über das Reichssiegel und wenige andere), dieser Einführung nur eine deklaratorische Bedeutung zukommt. Im großen ganzen

4-15a

ergab sich aber, wie gesagt, nach der Uebergangsregelung durch die zitierte Bestimmung des Führererlasses in den sudetendeutschen Gebieten, insbesondere im Reichsgau Sudetenland, wie in allen anderen eingegliederten Gebieten das Problem der Rechtsangleichung. Nach dem zitierten Führer-erlaß (§ 7) erfolgt die Einführung des Reichsrechts durch den Führer selbst oder durch den zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Im § 5 war jedoch dem Reichskommissar — offenbar bis zur endgültigen Einführung des Reichsrechts — die Befugnis eingeräumt, mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers des Innern durch Verordnungen das bestehende Recht zu ändern. Nach dem Sudetengaugesetz vom 14. 4. 1939 (RGBl. I 780), § 4 kann der Reichsstatthalter nur mehr, soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht, und zwar mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern durch Verordnungen Recht setzen. Diese Verordnungen wurden bzw. werden in dem vom 8. 10. 1938 bis Ende April 1939 erschienenen „Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete“ und in dem seit 3. Mai 1939 erscheinenden „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland“ veröffentlicht. Die Rechtsangleichung, von der wir hier sprechen wollen, erfolgt sonach nicht durch Verordnungen des Reichsstatthalters, sondern durch Verordnungen der nach der betreffenden Materie zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Was nun ihre praktische Seite anlangt, ist ein Vergleich mit anderen eingegliederten Gebieten, zunächst mit der Ostmark, lehrreich. Hier spielte ja diese Rechtsangleichung in den Jahren 1918 bis 1933 eine erhebliche Rolle, weil man sich mit ihr auch im Rahmen der Diktate von Versailles und St. Germain systematisch beschäftigen konnte. Für die Anschlußfreunde bedeutete sie eine Vorbereitung auf die Verwirklichung des unverrückbaren Endzieles; aber selbst unter den — bekanntlich nicht allzu zahlreichen — Anhängern eines selbständigen Österreichs gab es solche, die doch eine enge Verbindung mit dem Deutschen Reiche wünschten und in dieser Zielsetzung an der Rechtsangleichung mitarbeiteten. In den sudetendeutschen Gebieten war von einer solchen bewußten Rechtsangleichung natürlich kaum die Rede, und auch die sudetendeutschen Politiker konnten sie im Rahmen der gegebenen politischen Möglichkeiten nur wenig fördern. Immerhin: ganz konnte sich auch in den alle geschichtlichen Gegebenheiten auf den Kopf stellenden zwei Jahrzehnten die Tschechoslowakei der deutschen Rechtskultur nicht entziehen. Insbesondere blieb ein großer Teil des zwar nicht ausschließlich von ihr, aber doch unter ihrem dominierenden Einfluß geformten altösterreichischen Rechts bestehen. Daraus ergibt sich, daß das Problem der Rechtsangleichung im Reichsgau Sudetenland weder

genau das gleiche war wie in den Ostmarkgauen, noch ein so völlig anderes, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Es mag vorweg bemerkt werden, daß diese Rechtsangleichung, also das Hineinwachsen der eingegliederten (oder richtiger: rückgegliederten) Gauen in die großdeutsche Rechtsgemeinschaft des einheitlichen Reiches auch während der Kriegszeit unbeirrt und systematisch, ohne Überstürzung, aber auch ohne irgendein Zeichen von Erschlaffung, fortgesetzt wurde, was an sich eine gewaltige Leistung darstellt.

Obwohl die Darstellung dieses Prozesses, wenn man ihm nicht ein ganzes Buch zu widmen vermag, in ihrer dann unvermeidlichen Knappheit immer etwas Sprödes sein wird, so fehlte doch etwas Bedeutsames, wenn wir auf eine Feststellung des in dieser Beziehung bisher Geleisteten verzichten wollten. Nach Lage der Dinge ist sie in dem gegebenen Rahmen nicht anders möglich als durch die Aufzählung derjenigen Bestandteile des Rechts bzw. der Einrichtungen des Altreichs, deren Geltung auf den neuen Reichsgau bereits ausgedehnt wurde, bzw. der Verordnungen, durch die das geschehen ist. Wir lassen eine solche Aufzählung folgen, indem wir auch auf die ausgezeichnete Darstellung von Huber (Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 119) verweisen, die wir hier fortführen, und an deren Systematik wir uns weitgehend, allerdings keineswegs vollständig, anschließen.

Daß jede zum Zweck einer solchen Übersicht aufgestellte Systematik Unebenheiten aufweisen und von verschiedenen Gesichtspunkten anfechtbar bleiben wird, ist mir dabei selbstverständlich bewußt.

In Kraft gesetzt bzw. eingeführt wurden folgende Rechtsvorschriften bzw. Einrichtungen:

#### 1. AUF DEM GEBIETE DES VERFASSUNGSRECHTS:

##### *a) in Bezug auf völkische Symbole:*

- das Reichsflaggengesetz (Vo. v. 8. 10. 1938, RGBl. I 1345) und sonstige flaggenrechtliche Bestimmungen (Vo. v. 14. 1. 1939, RGBl. I 33),
- das Hoheitszeichen des Reiches und das Reichssiegel (Vo. v. 8. 10. 1938, RGBl. I 1345, u. v. 4. 1. 1939, RGBl. I 22),
- das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene (Vo. v. 30. 11. 1938, RGBl. I 1682, u. v. 7. 2. 1939, RGBl. I 153),
- das Verwundetenabzeichen (Vo. v. 20. 4. 1939, RGBl. I 790),
- das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole (Vo. v. 1. 12. 1938, RGBl. I 1695),
- das Gesetz zum Schutze der Bezeichnungen der NSDAP. (Vo. v. 4. 1. 1940, RGBl. I 26),
- der nationale Feiertag des deutschen Volkes (Vo. v. 23. 4. 1940, RGBl. I 674);

##### *b) in Bezug auf Familie, Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit:*

- das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz nebst Ausführungsverord-

nungen (Vo. v. 21. 12. 1938, RGBl. I 997, v. 22. 4. 1939, RGBl. I 818, u. v. 5. 5. 1939, RGBl. I 880),

namensrechtliche Vorschriften und das Gesetz über das Personenstandsrecht (Vo. v. 24. 1. 1939, RGBl. I 81),

das Gesetz über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Bekanntmachung v. 30. 11. 1938, RGBl. II 895, u. Vo. v. 12. 2. 1939, RGBl. I 205),

das Gesetz über Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesen (Vo. v. 21. 4. 1939, RGBl. I 816, v. 24. 4. 1939, RGBl. I 881, u. v. 29. 5. 1939, RGBl. I 977),

das Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden (Vo. v. 10. 5. 1939, RGBl. I 907),

das Auswanderungsgesetz (Vo. v. 17. 12. 1939, RGBl. I 2242),

das Gesetz über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikelbücher für Juden (Vo. v. 29. 4. 1940, RGBl. I 694);

*c) in Bezug auf das Wehrrecht im weitesten Sinn:*

die Vo. über Musterung und Aushebung v. 21. 2. 1939 (RGBl. I 287),

das Familienunterstützungsgesetz (Vo. v. 28. 1. 1939, RGBl. I 85),

das Wehrleistungsgesetz (Vo. v. 13. 12. 1938, RGBl. I 1774),

das Luftschutzrecht (Vo. v. 31. 3. 1939, RGBl. I 702, u. v. 5. 3. 1940, RGBl. I 480),

das Reichsarbeitsdienstgesetz (Vo. v. 6. 12. 1938, RGBl. I 1719),

das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (Vo. v. 16. 1. 1940, RGBl. I 207),

das Waffenrecht (Vo. v. 10. 3. 1939, RGBl. I 442);

*d) in Bezug auf das Beamtenrecht:*

das deutsche Beamtengesetz, die Reichsdienststrafordnung, das Polizeibeamten- und Hochschullehrergesetz sowie das Reichsbesoldungsgesetz nebst Durchführungbestimmung (Vo. v. 15. 12. 1938, RGBl. I 1810, u. v. 30. 3. 1939, RGBl. I 682),

die Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst der allgemeinen und inneren Verwaltung (Vo. v. 13. 4. 1939, RGBl. I 483),

die Justizausbildungsordnung (Vo. v. 4. 1. 1939, RGBl. I 5),

die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen deutscher Beamten (Vo. v. 28. 2. 1939, RGBl. I 371),

die Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Vo. v. 1. 3. 1940, RGBl. I 477),

zwei Verordnungen über die Ausbildung für den Forstdienst (Vo. v. 7. 3. 1940, RGBl. I 480, u. v. 7. 8. 1940, RGBl. I 1129),

das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst nebst dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen (Vo. v. 31. 7. 1940, RGBl. I 1059),

das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (Vo. v. 3. 6. 1939, RGBl. I 1024),

das Gesetz über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten (Vo. v. 10. 8. 1939, RGBl. I 1373);

(hierzü ist noch zu beachten die Vo. v. 19. 10. 1939, RGBl. I 2059, über die Übernahme von Beamten, die im Dienste der tschecho-slowakischen Republik bzw. schon vorher der Länder Böhmen und Mähren gestanden hatten, und

einige Verordnungen — v. 8. 1. 1940, RGBl. I 57; 29. 1. 1940, RGBl. I 403; 20. 2. 1940, RGBl. I 404; 17. 4. 1940, RGBl. I 667; 30. 8. 1940, RGBl. I 1323 — über die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik);

e) in Bezug auf die Gemeindeverwaltung (was, wie übrigens auch schon die Gruppe d, einen Uebergang zum Verwaltungsrecht bildet):

die deutsche Gemeindeordnung nebst Durchführungsverordnung (Vo. v. 10. 11. 1938, RGBl. I 1614, u. v. 2. 1. 1940, RGBl. I 172; vgl. auch die Vorschriften über das Gemeindekreditrecht, Vo. v. 18. 11. 1938, RGBl. I 1622), das Gesetz über den deutschen Gemeindegtag (Vo. v. 13. 12. 1938, RGBl. I 1805).

## 2. AUF DEM GEBIETE DES VERWALTUNGSRECHTS:

a) in Bezug auf die Polizeiverwaltung:

die Organisation der deutschen Polizei (Vo. v. 25. 10. 1938, RGBl. I 1458), die Vollmacht des Reichsführers der  $\text{SS}$  und Chefs der deutschen Polizei (Vo. v. 22. 10. 1938, RGBl. I 1453, u. Anordnung v. 25. 10. 1938, RGBl. I 1458), mit einer bedeutsamen Abweichung von der im Altreich bestehenden Regelung;

das Gesetz über das Feuerlöschwesen (Vo. v. 19. 9. 1939, RGBl. I 1871). Das Polizeibeamtengesetz wurde schon unter 1d genannt;

b) in Bezug auf die Kulturverwaltung:

die Reichspropagandaämter (Vo. v. 28. 11. 1938, RGBl. I 1675, u. v. 18. 6. 1939, RGBl. I 1036),

das Gesetz über die Reichskulturkammer (Vo. v. 19. 10. 1938, RGBl. I 1447),

das Schriftleitergesetz (Vo. v. 19. 10. 1938, RGBl. I 1447),

das Theatergesetz (Vo. v. 19. 10. 1938, RGBl. I 1448),

das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten (Vo. v. 16. 12. 1938, RGBl. I 1814),

das Lichtspielgesetz (Vo. v. 9. 6. 1939, RGBl. I 1009),

die deutschen Rundfunkbestimmungen (Vo. v. 30. 1. 1939, RGBl. I 108),

die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens (Vo. v. 31. 5. 1940, RGBl. I 832),

das Reichsschulpflichtgesetz (Vo. v. 24. 6. 1940, RGBl. I 955);

(hierzu ist noch zu beachten die Vo. über Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen vom 5. 11. 1940, RGBl. I 1476);

c) in Bezug auf die Bodenverwaltung:

das Recht der Reichsplanung und Raumordnung (Vo. v. 31. 10. 1938, RGBl. I 1529),

die Grundstückverkehrs-Bekanntmachung (Vo. v. 20. 12. 1938, RGBl. I 1825),

das Gesetz zur Sicherung der Reichsgrenzen (Vo. v. 17. 2. 1939, RGBl. I 257, u. v. 27. 2. 1939, RGBl. I 354),

das Schutzbereichsgesetz (Vo. v. 21. 2. 1939, RGBl. I 287),

das Reichsumlegungsgesetz (Vo. v. 21. 2. 1939, RGBl. I 164),

fideikommißrechtliche Vorschriften (Vo. v. 28. 6. 1939, RGBl. I 1064),

kaliiwirtschaftliche Vorschriften (Vo. v. 7. 7. 1939, RGBl. 1265),

die Vo. zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken (Vo. v. 17. 9. 1940, RGBl. I 1287);

(hierzu sind auch zu beachten zwei Verordnungen über grundbuchmäßige Behandlung der für den ehemaligen tschecho-slowakischen Staat eingetragenen Grundrechte (Vo. v. 19. 4. 1940, RGBl. I 661, u. v. 26. 9. 1940, RGBl. I 1363);

*d) in Bezug auf die Verkehrsverwaltung:*

die Einordnung der Eisenbahnen und Nebenbetriebe in die Deutsche Reichsbahn (Vo. v. 19. 10. 1938, RGBl. I 1446, v. 19. 11. 1938, RGBl. I 1622, u. 22. 11. 1938, RGBl. I 1673),

die Unterstellung der Post- und Telegraphenverwaltung unter den Reichspostminister (Vo. v. 29. 1. 1938, RGBl. I 1524),

das Reichsautobahnrecht (Vo. v. 28. 11. 1938, RGBl. I 1674),

das Luftrecht (Vo. v. 30. 11. 1938, RGBl. I 1714),

die Straßenverkehrsordnung (Vo. v. 30. 11. 1938, RGBl. I 1705),

andere Vorschriften über den Straßenverkehr (Vo. v. 8. 2. 1939, RGBl. I 164),

das Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs (Vo. v. 17. 12. 1938, RGBl. I 1824),

das Binnenschiffahrtsrecht (Vo. v. 13. 3. 1939, RGBl. I 550, u. v. 11. 12. 1939, RGBl. I 2394),

die Eingliederung der Wasserstraßenverwaltung in die des Reichs (Vo. v. 4. 11. 1938, RGBl. I 1562),

die Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Vo. v. 25. 3. 1939, RGBl. I 733),

das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Vo. v. 23. 3. 1940, RGBl. I 537),

das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande (Vo. v. 3. 4. 1940, RGBl. I 622),

das Gesetz über Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen (Vo. v. 13. 7. 1940, RGBl. I 988),

das Gesetz über Versicherung von Kraftfahrzeugen (Vo. v. 19. 7. 1940, RGBl. I 1036),

eine Anordnung über die Änderung der Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Güterfahrzeuge (Vo. v. 7. 8. 1940, RGBl. I 1179),

das Gesetz über Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden (Vo. v. 25. 9. 1940, RGBl. I 1279),

das Brieftaubengesetz (Vo. v. 28. 2. 1939, RGBl. I 358);

*e) in Bezug auf das Aufopferungsrecht:*

das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche (Vo. v. 13. 2. 1939, RGBl. I 275),

das Gesetz über die Einziehung des Vermögens volks- oder staatsfeindlicher Personen oder Verbände (Vo. v. 12. 5. 1939, RGBl. I 911).

### 3. AUF DEM GEBIETE DES FINANZ- UND WIRTSCHAFTSRECHTS:

#### *a) in Bezug auf den Vierjahresplan:*

die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Vierjahresplans (Vo. v. 10. 10. 1938, RGBl. I 1392, u. 8. 2. 1939, RGBl. I 168),

eine Reihe von Maßnahmen zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft: nähere Bestimmungen über den Warenverkehr (Vo. v. 6. 10. 1938, RGBl. I 1396), über den Wirtschaftsschutz (Vo. v. 15. 10. 1938, RGBl. I 1453, u. 27. 10. 1938, RGBl. I 1533), über Kreditversorgung (Vo. v. 31. 10. 1938, RGBl. I 1531), über Ordnungsstrafen zum Schutze der Wirtschaft (Vo. v. 27. 1. 1939, RGBl. I 144) und auf dem Gebiet des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens (Vo. v. 4. 3. 1939, RGBl. I 419),

das Gesetz über die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung (Vo. v. 18. 10. 1938, RGBl. I 1444),

Verbote von Preiserhöhungen (Vo. v. 22. 10. 1938, RGBl. I 1456, v. 10. 3. 1939, RGBl. I 443, u. v. 22. 5. 1939, RGBl. I 959);

im weiteren Sinne gehören in diesen Zusammenhang auch eine Reihe von Maßnahmen zur Preisbildung bei bestimmten Stoffen: die Bestimmung gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung (Vo. v. 4. 11. 1938, RGBl. I 155, über Preisermittlung bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (Vo. v. 21. 12. 1938, RGBl. I 1850), über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz (Vo. v. 13. 6. 1939, RGBl. I 1033), über Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 (Vo. v. 27. 1. 1939, RGBl. I 1907) sowie die Lederpreisverordnung (v. 26. 7. 1939, RGBl. I 1345);

#### *b) in Bezug auf das Währungsrecht:*

die Bewertung der Tschechenkrone = 12 Reichspfennige (Vo. v. 15. 10. 1938, RGBl. I 1393, 1430, u. v. 14. 1. 1939, RGBl. I 33), welche — allerdings weit später — durch die

Vo. über Währungsumstellung von Schuldverhältnissen 14. 6. 1940, RGBl. I 873) ergänzt wurde,

die Devisengesetzgebung (Vo. v. 26. 10. 1938, RGBl. I 1511), welche seither durch

das einheitliche Devisengesetz für das Gesamtreich (Vo. v. 12. 12. 1938, RGBl. I 1753) überholt wurde,

Vorschriften zum Schutze des zur Anfertigung von Reichsbanknoten und Schuldurkunden verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (Vo. v. 29. 4. 1939, RGBl. I 909),

die Durchführungs-Vo. zum Reichsbewertungsgesetz (Vo. v. 9. 12. 1939, RGBl. I 2421);

#### *c) in Bezug auf das Finanzrecht i. e. S.:*

die Übernahme der Finanzverwaltung durch den Reichsfinanzminister (Vo. v. 12. 10. 1938, RGBl. I 1397);

die Umsatz- und Reichsfluchtsteuer (Vo. v. 28. 10. 1938, RGBl. I 1523, u. v. 5. 11. 1938, RGBl. I 1556),

die Wechsel- und Beförderungssteuer, die Kapitalverkehrssteuer und die Versicherungssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Urkundensteuer, die Grunderwerb-, Rennwett-, Lotterie- und Erbschaftssteuer (Vo. v. 5. 11. 1938, RGBl. I 1556),

die Zuckersteuer (Vo. v. 30. 11. 1938, RGBl. I 1703),

4-18a

die Einkommensteuer, die Kapitalertragssteuer, die Abgabe von Aufsichts-  
ratsvergütungen, die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer, die Wander-  
gewerbesteuer, die Wehrsteuer (Vo. v. 21. 12. 1938, RGBl. I 1837),

v. 1. 4. 1939, RGBl. I 802, u. v. 15. 4. 1939, RGBl. I 821), die Branntwein-  
monopolabgabe (Vo. v. 29. 12. 1938, RGBl. I 2014), die Bürgersteuer (Vo. v.  
20. 1. 1939, RGBl. I 69, u. v. 21. 9. 1939, RGBl. I 1946),

die Leuchtmittelsteuer (Vo. v. 9. 2. 1939, RGBl. I 169),

die Tabaksteuer (Vo. v. 10. 2. 1939, RGBl. I 211),

die Salzsteuer (Vo. v. 14. 2. 1939, RGBl. I 276),

die Zündwarensteuer (Vo. v. 18. 2. 1939, RGBl. I 325),

die Fettsteuer (Vo. v. 20. 3. 1939, RGBl. I 630),

die Mineralölsteuer (Vo. v. 25. 3. 1939, RGBl. I 653),

die Gemeindegetränkesteuer (Vo. v. 31. 3. 1939, RGBl. I 701),

die Realsteuern, der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebs-  
gemeinden, der Finanzausgleich, die Umlagen der Gemeindeverbände und  
die Industrie- und Handelskammerumlage (Vo. v. 11. 8. 1939, RGBl. I 1379),

die Spielkartensteuer (Vo. v. 31. 8. 1939, RGBl. I 1821),

die Vermögenssteuer (Vo. v. 26. 9. 1939, RGBl. I 1993),

die Schlachtsteuer (Vo. v. 25. 10. 1939, RGBl. I 2124),

die Vergnügungssteuer (Vo. v. 2. 12. 1939, RGBl. I 2360),

die Grundsteuer (Vo. v. 13. 3. 1940, RGBl. I 571),

die Wertzuwachssteuer (Vo. v. 8. 5. 1940, RGBl. I 759),

die Jagdsteuer (Vo. v. 15. 5. 1940, RGBl. I 762),

weitere steuerrechtliche Vorschriften (Vo. v. 20. 8. 1940, RGBl. I 1283);

der Abbau der Zollschranken (Vo. v. 7. 10. 1938, RGBl. I 1392, u. 14. 10.  
1938, RGBl. I 1420),

das Zollgesetz für das Gesamtreich (Vo. v. 20. 3. 1939, RGBl. I 529);

die Sammlungsordnung der NSDAP. (Vo. v. 14. 1. 1939, RGBl. I 44, u. v.  
11. 4. 1939, RGBl. I 765),

die Lotterievo. (Vo. v. 17. 2. 1939, RGBl. I 257),

das Gesetz betreffend die Vergütung des Kakaozolls (Vo. v. 7. 7. 1939,  
RGBl. I 1329);

das Gesetz über Abwertungsgewinne (Vo. v. 30. 6. 1939, RGBl. I 1095),

die Vo. über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten (15. 2.  
1940, RGBl. I 394),

das Zündwarenmonopol-Gesetz nebst Durchführungsbestimmungen (Vo. v. 20.  
2. 1939);

*d) in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft:*

das Recht des Reichsnährstandes (Vo. v. 19. 10. 1938, RGBl. I 1450),

die landwirtschaftliche Marktordnung (Vo. v. 1. 12. 1938, RGBl. I 1690,  
1693),

die Vorschrift über Fettwirtschaft (Vo. v. 28. 2. 1939, RGBl. I 553),

die Marktordnung für die Forst- und Holzwirtschaft (Vo. v. 10. 12. 1938,  
RGBl. I 1760),

das forstliche Artgesetz mit Ausnahme des § 3 (Vo. v. 30. 12. 1938, RGBl. I  
1693),

- das Reichsjagdrecht (Vo. v. 18. 4. 1939, RGBl. I 773),  
die Fleischbeschauvorschriften (Vo. v. 23. 3. 1939, RGBl. I 573),  
das Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur deutschen Viehwirtschaft  
(Vo. v. 24. 10. 1939, RGBl. I 2122),  
Vorschriften zur Sicherung der Landwirtschaft (Vo. v. 1. 7. 1939, RGBl. I  
1080),  
das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (Vo. v. 13. 2.  
1939, RGBl. I 208),  
Vo. über den Handel mit Vieh (28. 2. 1939, RGBl. I 380, Änderung v. 17.  
2. 1940, RGBl. I 368),  
das Futtermittelgesetz (Vo. v. 15. 12. 1939, RGBl. I 2473),  
getreidewirtschaftliche Vorschriften (Vo. v. 22. 11. 1939, RGBl. I 2291),  
die Milchgesetzgebung (Vo. v. 5. 12. 1939, RGBl. I 2429),  
das Naturschutzrecht (Vo. v. 25. 10. 1939, RGBl. I 2216),  
die Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz (Vo. v. 8. 10. 1939,  
RGBl. I 2042, u. v. 15. 5. 1940, RGBl. I 773),  
die Vo. zur Bekämpfung der Bisamratte (Vo. v. 23. 5. 1940, RGBl. I 809),  
Vorschriften über Schlachtvieh (Vo. v. 3. 9. 1940, RGBl. I 1206),  
die Reichspachtungsordnung (Vo. v. 14. 10. 1940, RGBl. I 1369).

*e) in Bezug auf Handel und Gewerbe:*

- die Vorschrift über Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Vo. v. 29.  
10. 1938, RGBl. I 1347 u. Anordnung v. 20. 12. 1938, RGBl. I 1834),  
das Gesetz über Wirtschaftswerbung (Vo. v. 24. 11. 1938, RGBl. I 1643),  
weitere Vo.en über den Warenverkehr (Vo. v. 19. 10. 1938, RGBl. I 1560),  
die Kartellverordnung und das Zwangskartellgesetz (Vo. v. 12. 1. 1939,  
RGBl. I 28),  
verschiedene Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft (Vo. v.  
10. 1. 1939, RGBl. I 43, u. 31. 1. 1939, RGBl. I 132),  
das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Vo.  
v. 28. 2. 1939, RGBl. I 486),  
das Energiewirtschaftsgesetz (Vo. v. 25. 4. 1939, RGBl. I 843),  
das Handelsgesetzbuch und andere handelsrechtliche Vorschriften (Vo. v. 28.  
2. 1939, RGBl. I 391),  
das Aktien-, Wechsel- und Scheckgesetz (Vo. v. 3. 12. 1938, RGBl. I 1725, v.  
10. 12. 1938, RGBl. I 1752, 1754, u. v. 9. 2. 1939, RGBl. I 176),  
das Hypothekendarlehenbankgesetz (Vo. v. 29. 3. 1939, RGBl. I 636),  
das Rabattrecht (Vo. v. 16. 2. 1940, RGBl. I 399),  
die Tarifordnung für elektrische Energie (Vo. v. 11. 4. 1940, RGBl. I 637),  
das Handwerksrecht (Vo. v. 19. 7. 1939, RGBl. I 1397),  
das Maß- und Eichrecht (Vo. v. 7. 8. 1939, RGBl. I 1353),  
das Schornsteinfegerrecht (Vo. v. 5. 8. 1939, RGBl. I 1455),  
das Versicherungsaufsichtsgesetz (Vo. v. 27. 3. 1939, RGBl. I 713),  
das Gesetz über das Kreditwesen (Vo. v. 5. 4. 1939, RGBl. I 720),  
die Vo. über den Verkauf von Brennstoffen (Vo. v. 29. 7. 1939, RGBl. I  
1372).

- die Eichgebührenordnung (Vo. v. 15. 3. 1939, RGBl. I 492),  
 walfangrechtliche Vorschriften (Vo. v. 18. 7. 1939, RGBl. I 1368),  
 das Gesetz über die Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft  
 (Vo. v. 25. 7. 1939, RGBl. I 1327),  
 die Eierverordnung (Vo. v. 26. 4. 1939, RGBl. I 856),  
 das Gesetz über die Statistik der Fischereiergebnisse (Vo. v. 1. 2. 1939,  
 RGBl. I 280),  
 die Vo. über die Trinkbranntwein-Wirtschaft (Vo. v. 23. 4. 1939, RGBl. I  
 855),  
 die Glashütten-Vo. (Vo. v. 3. 4. 1940, RGBl. I 607),  
 die Lebensmittelkennzeichnungs-Vo. (v. 17. 6. 1940, RGBl. I 883),  
 das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Vo. v. 18. 6. 1940, RGBl. I  
 883),  
 das Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der  
 Zigarrenindustrie (Vo. v. 5. 11. 1940, RGBl. I 1475),  
 das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels (Vo. v. 8. 12. 1940, RGBl. I 1549).

#### 4. AUF DEM GEBIETE DES SOZIALRECHTS:

##### *a) in Bezug auf das Sozialrecht i. e. S.:*

- die Vorschrift über die Arbeitsvermittlung, den Arbeitseinsatz und das  
 Arbeitsbuch (Vo. v. 27. 10. 1938, RGBl. I 1514),  
 die Reichstreuhanderverwaltung (Vo. v. 22. 11. 1938, RGBl. I 1670),  
 Vo. über Lohngestaltung und Lohnzahlung an Feiertagen (v. 7. 12. 1938,  
 RGBl. I 1730),  
 das Arbeitszeitrecht (Vo. v. 31. 1. 1939, RGBl. I 154, u. v. 21. 6. 1939,  
 RGBl. I 1058),  
 das Sozialversicherungsrecht (Vo. v. 12. 10. 1938, RGBl. I 1437, v. 9. 2.  
 1939, RGBl. I 181, v. 25. 5. 1939, RGBl. I 975, u. v. 27. 6. 1940, RGBl. I 957,  
 mit welcher letzterer ausführliche Übergangsbestimmungen getroffen werden;  
 vgl. hierzu das auch staatsrechtlich interessante Abkommen zwischen dem  
 Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren  
 über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, ver-  
 öffentlicht durch Vo. v. 25. 4. 1940, RGBl. II 1075),  
 die Reichsversorgungsverwaltung (Vo. v. 9. 11. 1938, RGBl. I 1570),  
 die Gewerbeaufsicht (Vo. v. 15. 2. 1939, RGBl. I 218),  
 eine Vo. über Pfändungsschutz (Vo. v. 28. 7. 1939, RGBl. I 1328),  
 das sog. Wohnungs-Gemeinnützigkeits-Gesetz, die Vo. über die Gebühren-  
 freiheit beim Kleinwohnungsbau, das Gesetz zur Sicherung der Gemein-  
 nützigkeit im Wohnungsbau und eine Reihe von Durchführungsvorschriften  
 und anderen Vorschriften über die staatliche Wohnungspolitik (Vo. v. 15.  
 4. 1940, RGBl. I 1581),  
 die Arbeitslosenhilfe (Vo. v. 9. 2. 1939, RGBl. I 181, u. v. 13. 4. 1940,  
 RGBl. I 679),  
 das Bergmannssiedlungsgesetz (Vo. v. 6. 7. 1939, RGBl. I 641),

##### *b) in Bezug auf das Gesundheits- und Fürsorgewesen:*

- das Gesetz über den Ersatz von Personen- und Vermögensschäden (Vo. v. 20.  
 10. 1939, RGBl. I 2219, v. 10. 1. 1940, RGBl. I 51, u. v. 20. 6. 1940,  
 RGBl. I 889);

- das Gesetz über Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Vo. v. 21. 12. 1938, RGBl. I 1836),
- die Reichsärzteordnung (Vo. v. 27. 3. 1939, RGBl. I 582),
- die Reichsapothekerordnung und die Bestallungsordnung für Apotheker (Vo. v. 4. 2. 1939, RGBl. I 128, u. v. 25. 9. 1939, RGBl. I 1942),
- das Apothekenverpachtungsgesetz (Vo. v. 6. 2. 1939, RGBl. I 155),
- die deutsche Arzneitaxe und das deutsche Arzneibuch (Vo. v. 30. 6. 1939, RGBl. I 1078, u. v. 8. 1. 1940, RGBl. I 42),
- die Reichstierärzteordnung (Vo. v. 14. 4. 1939, RGBl. I 766),
- das Hebammengesetz (Vo. v. 9. 11. 1939, RGBl. I 1280);
- die Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Vo. v. 21. 3. 1939, RGBl. I 555),
- das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege (Vo. v. 24. 3. 1939, RGBl. I 574),
- die Betäubungsmittelgesetzgebung (Vo. v. 28. 1. 1939, RGBl. I 90),
- das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Vo. v. 15. 12. 1939, RGBl. I 2434),
- das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Vo. v. 31. 10. 1939, RGBl. I 2129),
- die Lebensmittelgesetzgebung (Vo. v. 4. 1. 1940, RGBl. I 40),
- eine Polizei-Vo. über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (v. 12. 9. 1940, RGBl. I 1283);
- die Fürsorgepflicht (Vo. v. 28. 12. 1938, RGBl. I 1971),
- eine Neuordnung der Jugendwohlfahrt (Vo. v. 5. 3. 1939, RGBl. I 429),
- das Deutsche Rote Kreuz (Vo. v. 7. 9. 1939, RGBl. I 1699),
- die Vorschriften über Dampfkessel usw. (Vo. v. 5. 6. 1939, RGBl. I 992, u. v. 27. 10. 1939, RGBl. I 2238).

##### 5. AUF DEM GEBIETE DES VOLKSGENÖSSISCHEN RECHTES UND DER RECHTSPFLEGE:

- die Überleitung der Rechtspflege auf das Reich (Rechtsprechung im Namen des deutschen Volkes, Einrichtung der Gerichte als unmittelbare Reichsbehörden, Zuständigkeit des Reichsgerichts) (Vo. v. 8. 10. 1938, RGBl. I 1345, v. 14. 10. 1938, RGBl. I 1418, v. 28. 2. 1939, RGBl. I 358, u. v. 8. 3. 1939, RGBl. I 448), wobei das Oberlandesgericht für die sudetendeutschen Gebiete in Leitmeritz errichtet wurde (Vo. v. 10. 2. 1939, RGBl. I 201),
- das Gerichtsverfassungsgesetz mit Ausnahme der §§ 23, 71, 95—104, 119 (die Zuständigkeit und das Verfahren der Kammern für Handelssachen bestimmen sich in den sudetendeutschen Gebieten nach den Vorschriften des bisherigen Rechts über die Handelssenate des Kreisgerichts), das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung und die Vo. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (Vo. v. 16. 1. 1939, RGBl. I 38),
- die Reichsrechtsanwalts- und Reichsnotarordnung (Vo. v. 31. 3. 1939, RGBl. I 697, u. v. 26. 4. 1939, RGBl. I 845),
- das Patentanwaltsgesetz (Vo. v. 26. 11. 1940, RGBl. I 1529);
- die Vo. über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen und die Gebührenordnung f. Zeugen und Sachverständige, und zwar auch für Außerstreitsachen (Vo. v. 16. 1. 1939, RGBl. I 38), die StPO.,

das Gesetz betreffend die Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, das Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken, das Jugendgerichtsgesetz, die Strafregisterordnung und das Gesetz über die Vernehmung der Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen (Vo. v. 16. 1. 1939, RGBl. I 38),

das StGB., das Gesetz gegen verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, das Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, die Vo. des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten, das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutze der Parteiuniformen (Vo. v. 16. 1. 1939, RGBl. I 38),

die Vorschriften über Hoch- und Landesverrat (Zuständigkeit des Volksgerichtshofs) (Vo. v. 16. 12. 1939, RGBl. I 1811, u. 19. 1. 1940, RGBl. I 1966),

das Gesetz gegen Kindesraub und das Gesetz gegen Straßenraub mittelst Autofallen (Vo. v. 23. 12. 1938, RGBl. I 1929);

das Testamentsgesetz (Vo. v. 22. 2. 1939, RGBl. I 290),

das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens (Vo. v. 31. 12. 1939, RGBl. I 35),

das Erbhofrecht (Vo. v. 30. 6. 1939, RGBl. I 1009, u. v. 13. 2. 1940, RGBl. I 404),

das Recht zur Neubildung deutschen Bauerntums (Vo. v. 29. 3. 1939, RGBl. I 641),

das Reichshaftpflichtgesetz (Vo. v. 3. 8. 1940, RGBl. I 713),

das Gesetz über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern (Vo. v. 14. 5. 1940, RGBl. I 805),

eine Vo. zur Ausführung von Verträgen und Vereinbarungen des Reiches über Rechtsschutz und Rechtshilfe (v. 22. 2. 1940, RGBl. I 412).

(Abgeschlossen am 31. Dezember 1940.)

### VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN.

Die hier gegebene, scheinbar so trockene Übersicht ist bei näherer Besinnung auf ihre Bedeutung geeignet, uns den Blick in eine größere Perspektive zu eröffnen. Überblickt man sie im ganzen, so bietet sie das Bild einer gewaltigen rechtsschöpferischen Leistung, die an alle mit der Rechtswahrung und Verwaltung Betrauten in dem neuen Reichsgau ungeheure Anforderungen stellte. Dabei ist zu beachten, daß die Ausdehnung reichsdeutschen Rechts auf das Sudetenland die rechtsetzende Tätigkeit seit der Wiedereingliederung keineswegs erschöpft; es kommen hinzu Verordnungen des Reichsministers des Innern (vgl. oben S. 12), die spezielle Maßnahmen nur für den Reichsgau Sudetenland betreffen, wobei mitunter dort bodenständige Einrichtungen geschont bzw. gepflegt wurden. Als ein Beispiel sei nur der Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen genannt (VO. v. 28. 3. 1939, RGBl. I 716), ferner die in ihrer Geltungsdauer mehrmals verlängerte Vo. zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes vom

12. 11. 1938 (RGBl. I 1581). Eine Reihe von Verordnungen, die sich nicht als Ausdehnung von Reichsrecht auf das Sudetenland darstellen, aber im Zusammenhang damit ihr volles Verständnis gewinnen, wurde bereits in der oben gegebenen Übersicht (vgl. S. 27 ff.) genannt. Zu allem kommen noch die Verordnungen des Reichskommissars bzw. des Reichsstatthalters im Rahmen seiner Zuständigkeit (vgl. oben S. 26), wovon wir ein wichtiges Beispiel bei Besprechung der Kirchensteuer (vgl. oben S. 24) kennengelernt haben, ganz abgesehen vom Parteirecht, das wir schon oben S. 21 ff. berührt haben. Daß eine so ungeheure Umwälzung des gesamten Rechtslebens sich fast reibungslos vollziehen konnte, ist ein Beweis für die hohe Tüchtigkeit der mit der Verwaltung und Rechtspflege betrauten Personen in dem neuen Reichsgau einerseits, andererseits aber auch dafür, daß sich die planende Tätigkeit des Reiches mit den natürlichen Entwicklungstendenzen des neueingegliederten Volksteiles und -raumes begegnet.

Daß man andererseits — und auch das ist von grundsätzlicher Bedeutung — trotz des ungeheuren Umfangs dieser rechtsetzenden Tätigkeit nicht schematisch vorgegangen ist, ergibt sich aus verschiedenen Beispielen. Schon oben S. 17 wurde auf die Weitergeltung von Verfahrensvorschriften der tschecho-slowakischen Republik verwiesen. Nicht minder bedeutsam ist, daß ebenso wie in den Ostmarkgauen, um ein besonders in die Augen fallendes Beispiel zu nennen, das hier wie dort noch geltende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft gelassen wurde, während auf manchem anderen Gebiete das Tempo der Rechtsangleichung im Reichsgau Sudetenland eher ein schnelleres ist als in den Ostmarkgauen. Beim Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch fällt wohl schwer ins Gewicht, daß es Rechtsgedanken enthält, die bei dem in Ausarbeitung begriffenen Volksgesetzbuch vielleicht stärker zur Geltung kommen werden als manche Regelungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Was geleistet wurde, ist zum größten Teil während eines der gewaltigsten Kriege der Weltgeschichte geleistet worden, der Europa ein neues Gesicht geben wird. Manche Einzelheiten in den Gliederungen, Einrichtungen und Gesetzen werden zweifellos im Zuge des Neuaufbaues nach dem Krieg noch Änderungen erfahren, manches andere angesichts desselben erst seinen tiefsten Sinn enthüllen. Das letzte Wort darüber, was die Eingliederung des Reichsgaus Sudetenland in dieser mehr als säkulären Sicht bedeutet, wird erst nach dem Siege gesprochen werden können, wenn nicht nur die neue Staaten-, sondern die in ihr sich ausdrückende neue Völkerordnung im vollen Umfange sichtbar wird (vgl. mein Buch „Volk und Staat im Wandel deutschen Schicksals“, S. 220).

## NACHTRÄGE

Zu S. 17: Durch Erlaß des Führers vom 3. 4. 1941 (RGBl. I 201) wurde ein Reichsverwaltungsgericht errichtet, auf welches die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes in Wien übergingen. Doch amtiert vorläufig der bisherige Verwaltungsgerichtshof in Wien als eine Abteilung dieses Reichsverwaltungsgerichts weiter.

Zu S. 21: Unter den Führern der bis in die Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zurückreichenden NSDAP. in den sudetendeutschen Gebieten seien Knirsch, Jung und Krebs genannt.

## QUELLEN UND LITERATUR

Reichsgesetzblatt 1938—1940. — Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete. — Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland. — Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Ergänzungsband „Sudetenland“. — Konrad Henlein, Die Angliederung des Sudetenlandes (Die Verwaltungsakademie, 2. Aufl., Bd. I Gruppe 2 Nr. 20). — Zur geschichtlichen Einleitung verweise ich auf mein mit 10 Mitarbeitern herausgegebenes Buch „Das Nationalitätenrecht im alten Österreich“ (dasselbst zahlreiche Literaturangaben) und auf meinen Aufsatz „Das Reichsprotectorat Böhmen und Mähren“ im Maiheft 1939 der „Monatshefte für außenpolitische Forschung“. — Über das Wesen des unmittelbaren Reichsgaus vgl. den in dieser Abhandlung mehrfach zitierten Aufsatz von Spanner „Die Eingliederung der Ostmark ins Reich“ und die daselbst verzeichnete reichhaltige Literatur. — Ganz besonders möchte ich verweisen auf den Aufsatz „Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften“ von Regierungsrat Engfer in der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“, 17. Jahrg., Heft 4, vom 25. 2. 1940, und auf den Aufsatz von Oberverwaltungsgerichtsrat Sievers, Maßnahmen der Polizei außerhalb ihrer sonstigen Grenzen, ebenda, Heft 16, vom 25. 8. 1940.

Für eine große Zahl wertvoller Auskünfte bin ich dem Herrn Gauhauptmann des Reichsgaues Sudetenland Dr. Kreißl und seinem persönlichen Referenten Herrn Gauverwaltungsrat Wenzel zu besonderem Danke verpflichtet.

4-22

Weitere Veröffentlichungen dieser Reihe erscheinen in unserem Verlag.

Wir bitten um Anforderung von Prospekten.

Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg 36, Ausgabe.

5

Reichenberg, den 29. Jänner 1942.

**Der Gauhauptmann  
des Reichsgaues Sudetenland**

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 2. FEB. 1942

An  
Staatssekretär K.H. Frank  
SS-Gruppenführer  
in P r a g / Czerninpallais.  
-----

Ich übersende Ihnen in der Anlage die kleine Schrift des  
Staatsrechtslehrers Karl Gottfried Hugelmann in Münster über  
die Eingliederung des Sudetenlandes.

Ich glaube, daß die in dieser Schrift behandelten Probleme  
der Eingliederung und besonders auch des Aufbaues der Verwal-  
tung Ihr Interesse finden werden.

Heil Hitler!

*M. M. M.*

St. G. II B-4/42

6

27. Februar 1942.

St.S. XII B - 3/42.

27. II. 1942

1.) An Herrn  
 Direktor Riccoboni,  
  
Prag II,  
 Jungmannstraße 31.



Sehr geehrter Herr Riccoboni !

Der Herr Staatssekretär läßt für das dort. Schreiben vom 25. v.Mts. - N. di prot. 3254 sowie für die Übersendung der Folge 7 der Zeitschrift Civiltà und des Enit-Kunstkalenders für das Jahr 1942 verbindlich danken.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

h

Oberregierungsrat.

2.) Z.d.A.



ENTE NAZIONALE PER LE INDUSTRIE TURISTICHE  
Staatliches Italienisches Reiseverkehrsamt  
Italský Státní Cizinecký úřad

Staatssekretärs  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 27. JAN. 1942  
TELEFONO: 390-27, TELEGRAMMI: ITALENT

N. di prot. 3254 Alleg. 2  
Risposte al N. del

PRAGA II, den 24. Jänner 1942  
Jung PRAG-IV Jungmannstr. 81

An Herrn

OGGETTO:  
"CIVILTA"

Staatssekretär SS-Gruppenführer K.H. Frank,

PRAG IV.

Czernin Palais.

Die Delegation des Staatlichen Italienischen Fremdenverkehrsamtes in Prag beehrt sich in der Beilage die Folge 7 der Zeitschrift "CIVILTA", welche als effizielles Organ des Ausschusses der Weltausstellung in Rom erscheint, sowie den ENIT-Kunstkalender für das laufende Jahr 1942 zu überreichen.

DER DELEGIERTE:

/Comm. Giov. Riccobeni/

19. Dezember 1943. 8

St.M. XII B - 4 c/42.

-- 1.) Vermerk:

Die Schriften "Die Zisterzienser in Mähren bis zu Karl IV. Besitz, Volkstum und Siedlungstätigkeit" und "Der Spielberg in Brünn - eine deutsche markgräflische Pfalz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kunst des Mittelalters im Deutschen Osten" befinden sich im Besitz des Herrn Staatsministers.

20. XII 1943  
2.) An Herrn

Dr. Altrichter,  
Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft  
für Wissenschaft und Volkstumsforschung in Mähren,  
Br ü n n .

Sehr geehrter Herr Altrichter !

Der Herr Staatsminister läßt für die Übersendung Ihrer Schrift: " Die Zisterzienser in Mähren bis zu Karl IV. Besitz, Volkstum und Siedlungstätigkeit" und der Schrift von Professor Kühn: "Der Spielberg in Brünn - eine deutsche markgräflische Pfalz. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters im deutschen Osten" verbindlich danken.

H e i l H i t l e r !

Ministerialrat.

3.) Zum Vorgang.

BRÜNN, den 30. November 1943  
Comeniusplatz 6.

9

Herrn  
K.H. Frank  
Staatsminister  
Prag IV,  
Czerninpalais.

Ministeramt  
Bbg: -2. DEZ 1943

Sehr geehrter Herr Staatsminister!

Ich erlaube mir, die eben erschienenen Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft zu überreichen

- 1./Dr. K. Kuhn, Der Spielberg in Brünn - eine deutsche markgräfliche Pfalz. Ein Beitrag zur Geschichte der Kunst des Mittelalters im Deutschen Osten
- 2./Dr. Helmut Altrichter, Die Bisterzienser in Mähren bis zu Karl IV. Besitz, Volkstum und Siedlungstätigkeit.

Heil Hitler!

Altrichter  
Vorsitzender.

*Hannover*  
*Altrichter*  
*137/21*

10

17. Mai 1943.

St.S. XII B - 4 b/42.

1.) V e r m e r k :

Die Schrift "Die Thomaskirche zu Brünn. Das Werk der Parler-Hütte" befindet sich im Besitz des Herrn Staatssekretärs.

17. V 1943

2.) An Herrn  
Professor Dr. Kühn,  
B r ü n n ,  
Pellicogasse 1 b.

Sehr geehrter Herr Professor !

Der Herr Staatssekretär läßt für die Übersendung Ihrer Schrift "Die Thomaskirche zu Brünn. Das Werk der Parler-Hütte" verbindlich danken.

H e i l H i t l e r !

lo

Ministerialrat.

3.) Zum Vorgang.

siehe auch: LC 196.

Prof. Dr. Karl Kühn,  
Leiter der Denkmalämter  
in Prag und Brünn.

11

Brünn, den 20. April 1943.  
Pellicogasse 1/b.

1 Beilage

Büro des Staatssekretärs  
bei den Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing. 21. APR. 1943

An  
Herrn Staatssekretär  
SS Gruppenführer Karl Hermann Frank  
in P r a g IV.,  
Palais Czernin.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Anruhend erlaube ich mir, mein neues Buch  
" Die St. Thomaskirche in Brünn, ein Werk der Parlerhütte"  
mit der Bitte um gefällige Annahme zu überreichen.

Heil Hitler!

*Karl Kühn*  
*124/4*

*Stich*

XII 9 - 4 6/42

12

St.S. XII B - 4 a/42.

13. April 1943.

13. IV. 1943

1.) An Herrn  
 Dr. Altrichter,  
 Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft  
 für Wissenschaft und Volkstumsforschung in Mähren,  
Br ü n n .

Sehr geehrter Herr Altrichter !

Der Herr Staatssekretär läßt für die Übersendung der Schrift  
 von Professor Kühn: "Die Thomaskirche zu Brunn. Das Werk der  
 Parler-Hütte" verbindlich danken.

H e i l H i t l e r !

Ministerialrat.

2.) Z.d.A. (Archiv).

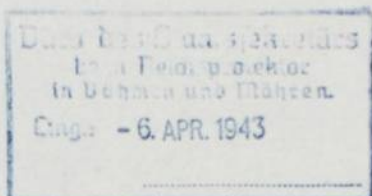
Beck Nr. LC 196

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR WISSENSCHAFT UND VOLKSTUMSFORSCHUNG  
IN MÄHREN

BRÜNN, den 4. April 1943. 13

An den Herrn  
Staatssekretär K.H. Frank,

Prag IV.,  
Czerninpalais.



Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Ich erlaube mir die zweite Schrift unserer Gesellschaft zur Überreichen. Hochschulprofessor K. Kühn bringt darin den Beweis, dass die Thomaskirche in Brünn ein Werk deutscher Kunst ist.

Heil Hitler!

Der Vorsitzende:

*Schmitt*

